

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 25. Mai 1889.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 22. Febr. 1889, R. G. Bl. Nr. 27, betr. die Fristerstreckung für die Abänderung der Statuten der Genossenschafts- und Betriebskrankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze. — 2. Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Janzibar. — 3. Gesetz v. 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, betr. Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen. — 4. Ministerialverordnung v. 17. März 1889, R. G. Bl. Nr. 31, zur Durchführung dieses Gesetzes. — 5. Gesetz v. 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, betr. die Schuldverschreibungen mit Prämien, dann die Ankündigung und Anempfehlung verbotener Lose und Lotterien. — 6. Ministerialverordnung v. 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 33, zur Vollziehung dieses Gesetzes. — 7. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Kundmachung des n. ö. Landesauschusses v. 1. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 12, betr. die Anlegung und Evidenzhaltung der Inventare über die Vermögensschaften der Gemeinde. — 9. Statthaltereierlass v. 2. März 1889, R. G. Bl. Nr. 13, betr. die Stelle und die Frist für die Anmeldungen zu den Bezirkskrankencassen. — 10. Statthaltereierlass v. 4. Dec. 1888, Z. 66.482, betr. die Umgangnahme von der Maschinenabstellung während der Arbeitspausen in den Spinnereien und mechanischen Webereien. — 11. Statthaltereierlass v. 19. Dec. 1888, Z. 69.508, betr. die periodische Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse. — 12. B. G. H. v. 15. Dec. 1888, Nr. 3895, betr. den städt. Zuschlag zur Staatsgebühr von Eigenthumsübertragungen in Wien. — 13. Statthaltereierlass v. 26. Dec. 1888, Z. 62.109, betr. die Abänderung der Perioden für die Wochenberichte über die Infectionskrankheiten. — 14. Statthaltereierlass v. 3. Jänner 1889, Z. 72.142, betr. Directiven hinsichtlich der Veterinärpflege und des Thierseuchenübereinkommens mit der Schweiz, dann die wöchentlichen Epizootie-Answeise. — 15. Statthaltereierlass v. 4. Jänner 1889, Z. 7639, betr. die Ueberföndung von Dienstschreiben an die k. u. k. auswärtigen Missionen im Wege des Ministeriums des Aeußern. — 16. Statthaltereierlass v. 19. Jänner 1889, Z. 55.444, betr. die Vorkehrungen hinsichtlich der Ueberföhranstalten im Wiener Donaucanale. — 17. Note des k. ungar. Ministeriums des Innern v. 21. Jänner 1889, Z. 4593, betr. die Verpflegengebühren der öffentlichen Heilanstalten Ungarns pro 1889. — 18. Statthaltereierlass v. 31. Jänner 1889, Z. 1000, betr. die Verkündigung des Receptorates von den gegen Studierende einer Hochschule eingeleiteten Untersuchungen. — 19. Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums v. 12. Febr. 1889, Z. 601, betr. die Abcommanoirung von Militärmannschaft zu gewerblichen Hilfsleistungen bei Arbeits-einstellungen. — 20. Statthaltereierlass v. 16. Febr. 1889, Z. 8445, betr. die Aufhebung der Beschlüsse der Gehilfenversammlung des Oremiums der Buchdrucker und Schriftgießer hinsichtlich der Einsetzung einer Tariscommission. — 21. Statthaltereierlass v. 20. Febr. 1889, Z. 8611, betr. die Todtenbeschaubefunde der in der Gebär- und Findelanstalt verstorbenen eingereichten salbirten Rechnungen. — 22. Statthaltereierlass v. 22. Febr. 1889, Nr. 192/Pr., betr. den Quittungstempel auf den bei Gemeindecassen G. D. errichteten Betriebskrankencassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33. — 11. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrate-Verordnungen und Verfügungen: Präsidialerlaß v. 12. Febr. 1889, Z. 105/Pr., betr. die Eintragung der Steuerquote des Geschäftsvorgängers in die an den Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt zur Begutachtung gelangenden Steueracten.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 22. Februar 1889,

mit welcher die mit der Ministerialverordnung vom 19. November 1888 (R. G. Bl. Nr. 171) festgesetzte Frist für die Abänderung der den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nicht entsprechenden Statuten bestehender Genossenschafts- und zur Umbildung verpflichteter Betriebskrankencassen erstreckt wird.

(R. G. Bl. vom 26. Februar 1889, Nr. 27.)

Die mit der Ministerialverordnung vom 19. November 1888 (R. G. Bl. Nr. 171) festgesetzte Frist für die Abänderung der den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März

1888 (N. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nicht entsprechenden Statuten bestehender Genossenschafts- und zur Umbildung verpflichteter Betriebskrankencassen wird bis 1. April 1889 erstreckt.

Caasse m. p.

Sarquehem m. p.

2.

**Aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 11. August 1887 mit
Zanzibar.**

(Abgeschlossen zu Zanzibar am 11. August 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt am 27. October 1888, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Zanzibar am 29. December 1888.)

(N. G. Bl. vom 15. März 1889, Nr. 29.)

Artikel 1.

Die Oesterreicher und Ungarn werden in den Staaten des Sultans die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt, sowie hinsichtlich aller anderen Beziehungen genießen; sie werden von ihren Waaren und Schiffen bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr keine anderen Gebühren bezahlen als jene, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind.

Die Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar oder Seinen Unterthanen gehörigen Schiffe werden beim Einlaufen in österreichische und ungarische Häfen keine anderen oder höheren Gebühren zahlen als jene, welchen die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen. Den Unterthanen des Sultans wird es gestattet sein, in Oesterreich-Ungarn zu wohnen und Handel zu treiben, wenn sie sich den Landesgesetzen unterwerfen.

Artikel 2.

Seine Majestät der Kaiser und König wird das Recht haben, Consuln in den Staaten Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar zu ernennen. Diese Consuln werden auf dem gleichen Fuße behandelt werden und werden die gleichen Privilegien, Immunitäten und Befreiungen genießen, wie jene der meistbegünstigten Nation.

Andererseits wird Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar das Recht haben, in Oesterreich-Ungarn Consuln zu ernennen, welche die gleichen Rechte, Immunitäten und Privilegien genießen werden, wie jene der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird während zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle als keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile vor Ablauf des obigen Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben wird, die Wirkungen dieses Uebereinkommens aufhören zu lassen, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Tage, an welchem einer oder der andere der Hohen vertragenden Theile dasselbe gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, im gemeinsamen Einvernehmen in das vorstehende Uebereinkommen während der Dauer desselben solche Aenderungen und Ergänzungen aufzunehmen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben würde.

3.

**Gesetz vom 9. März 1889,
betreffend Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen.
(R. G. Bl. vom 19. März 1889, Nr. 30.)**

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von Urkunden, wodurch hinsichtlich einer bereits beurkundeten Geldschuld nur die Höhe der Zinsen oder die Frist zur Rückzahlung abgeändert oder der Schuldbetrag auf eine andere Währung umgerechnet wird, ist, wenn das bezügliche Geschäft ursprünglich der gesetzmäßigen Gebühr unterzogen wurde und nach der Scala II nicht eine mindere Gebühr entfällt, die feste Gebühr von 50 fr. von jedem Bogen zu entrichten.

Diese Bestimmung gilt insbesondere auch von jenen Urkunden, zufolge deren zur Herabsetzung des Zinsfußes in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 88) niedriger verzinsliche Pfandbriefe hinausgegeben werden.

Wird in den vorstehend bezeichneten Urkunden zugleich der Schuldbetrag erhöht, so sind sie hinsichtlich des Unterschiedes als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten.

§. 2.

Werden bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden Hypothekendarlehen zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden in solche zu einem geringeren Zinsfuß aufgenommen, so ist von den aus diesem Anlasse auszustellenden Lösungs- und Schuldurkunden, sofern nicht nach der Scala II eine mindere Gebühr entfällt, nur die feste Gebühr von 50 fr. von jedem Bogen und für die bücherliche Eintragung keine Gebühr zu erheben, wenn

1. aus der Schuldurkunde erhellt, daß der Zinsfuß dauernd herabgesetzt wird und die Herabsetzung mindestens $\frac{1}{4}\%$ beträgt. Periodische Leistungen (Regiebeiträge u. dgl.), welche neben den Zinsen bedungen werden, sind zu den Zinsen zu rechnen;

2. die Frist zur Tilgung des Darlehens, unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekenanstalten vorgeschriebenen Kündigungsverbehalte nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist;

3. das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird;

4. aus dem Inhalte der Schuld- und der Lösungsurkunde sich ergibt, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.

§. 3.

Die Begünstigungen des §. 2 finden bei sinngemäßigem Zutreffen der daselbst unter 1 bis 3 angeführten Bedingungen auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden an die im §. 2 bezeichneten juristischen Personen sinngemäße Anwendung.

§. 4.

Wenn der nach der Lösungserklärung zu löschende Betrag der zu convertirenden Schuld höher ist als das neue Darlehen, oder das neue Darlehen die zu convertirende Schuld übersteigt, so ist zu dem ersten Bogen der Lösungserklärung oder Schuldurkunde, nebst der im §. 2 angeordneten festen Gebühr von 50 fr., die Gebühr nach der Scala II von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Für die Eintragung des neuen Darlehens ist von dem Mehrwerthe, wenn der Gesamtdarlehensbetrag 100 fl. übersteigt, die in der Tarifpost 45 B, a des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) angeordnete Gebühr zu entrichten.

§. 5.

Durch Vereinbarungen, wodurch hinsichtlich eines nach den §§. 2 und 3 begünstigten Geschäftes der Zinsfuß erhöht oder die Darlehensdauer auf einen Zeitraum unter sechs Jahre herabgesetzt wird, werden die Begünstigungen der §§. 2 und 3 verwirkt.

Die Parteien, welche eine solche, der Stempelabgabe nach den allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze unterworfenene Vereinbarung abschließen, sind zur ungetheilten Hand verpflichtet, die nach den §§. 2 und 3 erlassenen Scala- und Eintragungsgebühren unmittelbar zu entrichten.

Dieselben haben der zur Bemessung dieser Gebühren zuständigen Finanzbehörde innerhalb acht Tagen nach Abschluß der Vereinbarung die Anzeige von den veränderten Bedingungen des Darlehensgeschäftes zu erstatten.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht sind ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Uebertretung constatirenden Befundes von den zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand die Scalagebühren im dreifachen, die Eintragungsgebühr im zweifachen Betrage einzubeheben.

§. 6.

Unter Schulden (Geldschulden, Hypothekarschulden) im Sinne der vorstehenden Paragraphe sind sowohl die aus Darlehen, als auch die aus creditirten Kauffchillingsresten, Erbtheilungen und Vermächtnissen herrührenden Schulden zu verstehen.

§. 7.

Die Erschleichung der Begünstigungen nach den §§. 2 und 3 durch unrichtige Angaben in Schuld-, Lösungs- und Cessionsurkunden und Nachweisen oder durch Scheingeschäfte wird als schwere Gefälligübertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) bestraft.

§. 8.

Die Begünstigungen der §§. 2 und 3 sind von den im §. 2 bezeichneten juristischen Personen oder von den Schuldnern unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen längstens dreißig Tagen nach Ausfertigung der Schuld- oder Cessionsurkunden, wenn aber diese Urkunden nach dem 31. December 1888 und vor der Kundmachung des Gesetzes ausgefertigt worden sind, binnen längstens dreißig Tagen nach der Kundmachung des Gesetzes, bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz unmittelbar oder im Wege des Steueramtes nachzusuchen.

In den Fällen des §. 2 ist die Gewährung der Gebührenbegünstigung von dem Nachweise der Löschung der convertirten Schuld abhängig.

§. 9.

Die zur Erlangung der Begünstigungen nach diesem Gesetze beigebrachten Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Urkundenabschriften sind zu dem bemerkten Zwecke bedingt gebührenfrei.

Auf die zu dem gleichen Zwecke überreichten Eingaben und Recurse finden die Bestimmungen der Tarifpost 44, q) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) Anwendung.

§. 10.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt hinsichtlich des §. 7 mit dem Tage der Kundmachung, hinsichtlich der übrigen Paragraphe mit 1. Jänner 1889 und dauert in Ansehung der §§. 2 und 3 bis Ende 1893.

§. 11.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, den 9. März 1889.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

4.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 17. März 1889.
(R. G. Bl. vom 19. März 1889, Nr. 31.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1889, betreffend Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Wird eine Geldschuld (§. 6 des Gesetzes vom 9. März 1889) in eine auf eine andere Währung lautende umgewandelt, so finden die Begünstigungen des §. 1 erstes alinea und der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889 nur hinsichtlich jenes Werthbetrages, der durch Umrechnung des Betrages der Geldschuld auf die österreichische Währung entfällt (§. 1 der kaiserl. Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102) Anwendung.

§. 2.

Juristische Personen der im §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1889 bezeichneten Art, welche in den Ländern der ungarischen Krone ihren Sitz haben, sind nach Maßgabe der Verordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) und des Gesetzes vom 26. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 36) den inländischen juristischen Personen gleichgestellt.

§. 3.

Die Begünstigungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889 finden auf ausländische zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Anstalten Anwendung, soferne sie im Inlande zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind.

§. 4.

Geldschulden, für welche wegen Mangel öffentlicher Bücher das Pfandrecht auf eine Liegenschaft durch pfandweise Beschreibung erworben wurde, sind den Hypothekarschulden gleichzuachten.

§. 5.

Die Begünstigungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889 können nach §. 2 des gedachten §. 2 nur zugestanden werden, wenn aus dem Inhalte der über das

Conversionsgeschäft ausgestellten Schuld- oder Cessionsurkunde sich ergibt, daß die Dauer des Geschäftes mindestens sechs Jahre betragen soll.

Vorbehalte, welche neben dieser vom Gesetze geforderten bestimmten Rückzahlungsfrist in Bezug auf die Fälligkeit der Schuldforderung für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Schuldners, oder Kündigungsvorbehalte, welche neben der bestimmten Rückzahlungsfrist in Conversionsgeschäften der Sparcassen und Hypothekenanstalten, zu welchen auch die cumulativen Waisencassen gehören, nach Maßgabe der für diese Cassen und Anstalten bestehenden Vorschriften und Statuten bedungen werden, stehen der Gewährung der Gebührenbegünstigungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889 nicht entgegen.

§. 6.

Uebersteigt der Betrag der bei einem Conversionsgeschäfte zur Sicherstellung von Nebengebühren bedungenen Caution den Betrag der für die Nebengebühren des ursprünglichen Geschäftes bedungenen Caution, so sind von dem Mehrbetrage die Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze zu entrichten.

§. 7.

Gesuche, womit auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1889 aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarschulden in solche zu einem geringeren Zinsfuße die Nachsicht der von den betreffenden Urkunden entfallenden Scalagebühren und von der Eintragungsgebühr angesprochen wird, sind binnen längstens 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuld- oder Cessionsurkunde, wenn aber diese Urkunden nach dem 31. December 1888 und vor der Kundmachung des obigen Gesetzes ausgefertigt worden sind, binnen längstens 30 Tagen nach der Kundmachung des Gesetzes, in der Regel unter Vorlage der gedachten Urkunden in Original oder beglaubigter Abschrift, sowie der sonstigen erforderlichen Belege bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanz-Bezirksdirection, Gebührenbemessungsamt) unmittelbar oder im Wege des Steueramtes des Bezirkes, in welchem die als Hypothek bestellte Realität, bei Simultanhypotheken aber des Bezirkes, in welchem die Haupteinlage liegt, einzubringen.

§. 8.

Bei Convertirungen, welche den Betrag von 2000 fl. ohne Nebengebühren nicht übersteigen, können die im §. 7 bezeichneten Gesuche auch mündlich angebracht werden und sind diese Gesuche zu Protokoll zu nehmen.

Bei solchen Convertirungen bis 2000 fl. sind die Erhebungen über das Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen für die Gebührenbegünstigungen in der Regel von Amtswegen vorzunehmen.

§. 9.

Wenn beim Einschreiten um bürgerliche Durchführung der Convertirung durch eine certificirte Rubrik oder durch eine der Originalurkunde beigelegte Amtsbestätigung der Nachweis erbracht wird, daß das Gesuch um die Gebührenbegünstigungen bei der Finanzbehörde bereits angebracht worden ist, haben die Gerichte, beziehungsweise die in Dalmatien bestehenden Hypothekaramter einen Anstand wegen Stempelmangels nur dann und insoweit zu erheben, als die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889 enthaltene Vorschrift über die Entrichtung der festen Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen der Urkunde nicht beobachtet wurde.

§. 10.

Die Entscheidung über die angesuchten Gebührenbegünstigungen steht den Finanz-Bezirksdirectionen und Gebührenbemessungsämtern in erster Instanz zu.

§. 11.

Wird in den Fällen §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1889 der Nachweis der Löschung der convertirten Schuld nicht gleichzeitig mit dem Gesuche um die Gebührenbegünstigungen erbracht, so sind diese Begünstigungen nur unter der Bedingung, daß dieser Nachweis binnen einer von der leitenden Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden angemessenen Frist beigebracht werde, zu bewilligen.

Diese Frist kann von der Finanz-Landesbehörde verlängert werden.

Wird der Nachweis der erfolgten Löschung binnen der bewilligten oder verlängerten Frist nicht erbracht, so ist die Bewilligung der Gebührenbegünstigungen zu widerrufen und die gesetzmäßige Gebühr vorzuschreiben.

§. 12.

Wer sich durch die Entscheidung der ersten Instanz beschwert erachtet, kann unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) den Recurs an die Finanz-Landesbehörde ergreifen.

Die Finanz-Landesbehörde hat, wenn sie den Recurs ganz oder zum Theile begründet findet, in zweiter Instanz zu entscheiden, wenn sie jedoch den Recurs für unbegründet hält, die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

§. 13.

Die Erledigung der Finanzbehörde, womit Gebührenbegünstigungen im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1889 zugestanden werden, ist auf dem ersten Bogen der betreffenden Urkunden anzumerken.

§. 14.

Für die aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarschulden zu überreichenden Tabulargesuche und sonstigen gerichtlichen Eingaben ist die Stempelabgabe nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten.

Dunajewski m. p.

Schönborn m. p.

5.

Gesetz vom 28. März 1889,

betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien, ferner die Ankündigung und Anempfehlung verbotener Lose und Lotterien.

(R. G. Bl. vom 29. März 1889, Nr. 32.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen mit Prämien, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen, dürfen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes und nur zu Zwecken des Staates ausgegeben werden.

Hiedurch werden auch abweichende Ausnahmsbestimmungen, welche zu Gunsten einzelner Anstalten bestehen, aufgehoben. Doch bleibt die Ausgabe von Prämienschuldverschreibungen insoweit gestattet, als deren Verlosungsplan bereits die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Jede andere Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Prämien ist verboten und sind die betreffenden Schuldverschreibungen kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs (§§. 311 und 878 a. b. G. B.).

§. 2.

Verträge, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ausgegebene Schuldverschreibungen mit Prämien oder Interimsscheine auf solche Werthpapiere zum Gegenstande haben, sind mit Ausschluß der Erbverträge ungiltig.

Veräußerungen im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung werden hiedurch nicht berührt.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 2 finden auf solche von auswärtigen Staaten oder unter Garantie solcher Staaten ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Prämien, welche vor dem 1. März 1889 im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in den Verkehr gesetzt worden sind, keine Anwendung, sofern die betreffenden Werthpapiere in Gemäßheit der im §. 5 enthaltenen Bestimmungen abgestempelt worden sind.

§. 4.

Die Bestimmungen des §. 2 finden auf ungarische Staatsschuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung.

Auf andere Schuldverschreibungen mit Prämien, welche in den Ländern der ungarischen Krone vor dem 1. März 1889 ausgegeben worden sind, finden die Bestimmungen des §. 2 keine Anwendung, sofern die betreffenden Werthpapiere in Gemäßheit der im §. 5 enthaltenen Bestimmungen abgestempelt worden sind.

§. 5.

Die durch die §§. 3 und 4 zur Abstempelung zugelassenen Schuldverschreibungen sind innerhalb 30 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes bei einem der im Verordnungswege bekanntzugebenden Aemter zur Abstempelung einzureichen.

Ebenso ist im Verordnungswege festzustellen, welche Schuldverschreibungen gemäß §. 3 zur Abstempelung geeignet sind und den gedachten Aemtern ein Verzeichniß derselben mitzutheilen.

Die Versäumung der dreißigtägigen Frist kann vom Finanzminister beim Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände nachgesehen werden.

Für die Abstempelung der im §. 3 bezeichneten Schuldverschreibungen ist eine Stempelgebühr nach dem Nominalbetrage der einzelnen Schuldverschreibungen und Scala III zu bemessen.

Die Abstempelung der im §. 4 erwähnten Schuldverschreibungen erfolgt gebührenfrei.

§. 6.

Wer eine Schuldverschreibung, die nach §. 1 vom rechtlichen Verkehre ausgeschlossen ist, innehat oder besitzt;

ferner wer eine Schuldverschreibung der eben bezeichneten Art oder eine Schuldverschreibung, welche nach den §§. 2—4 kein Gegenstand eines giltigen Vertrages sein kann, zum Gegenstande eines Vertrages macht oder hiebei mitwirkt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nominalbetrages der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, aber mindestens 50 Gulden betragen soll; bei gewerbemäßigem Betriebe tritt eine Geldstrafe

ein, welche zwei Fünftheilen des Nominalbetrages der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, aber mindestens 500 Gulden betragen soll.

Die vom rechtlichen Verkehre ausgeschlossenen Schuldverschreibungen unterliegen überdies dem Verfall.

Die in diesem Paragraphe bezeichneten Gefällsübertretungen verjähren in fünf Jahren.

§. 7.

Wer in Druckchriften oder öffentlich in anderer Weise verbotene Lose oder Lotterien, ferner Schuldverschreibungen mit Prämien, welche nach diesem Gesetze nicht abgestempelt werden dürfen, ankündigt, anempfiehlt oder zur Feststellung eines Curserwerthes notirt, ferner wer Ziehungslisten verbotener Lotterien veröffentlicht, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und wird mit Geld bis 300 Gulden bestraft.

Diese Uebertretungen verjähren in einem Jahre.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 28. März 1889.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

6.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 zur Vollziehung des Gesetzes vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 32). (R. G. Bl. vom 29. März 1889, Nr. 33.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 32), betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien, findet das Finanzministerium folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Im Sinne der §§. 3 und 5, Alinea 2 des bezogenen Gesetzes werden in dem beiliegenden Verzeichnisse A jene ausländischen Schuldverschreibungen festgestellt, welche zur Abstempelung geeignet sind und bei der Abstempelung der im §. 5, alinea 4 des Gesetzes festgesetzten Stempelgebühr nach Scala III unterliegen.

Der für jedes Stück dieser Schuldverschreibungen zu entrichtende Gebührenbetrag ist in der letzten Colonne des genannten Verzeichnisses angegeben.

2. Die in dem Verzeichnisse A bezeichneten Schuldverschreibungen, sowie auch die nach bereits erfolgter Amortisirung der Schuldverschreibungen den Inhabern derselben belassenen Gewinnstheine sind, unter Anschluß der nach Anordnung des Punktes 8 verfaßten Verzeichnisse, in Städten, wo Stempelämter aufgestellt sind, bei diesen, sonst aber bei den Steuerbeziehungsweise Hauptsteuerämtern bis spätestens einschließlich 28. April 1889 zur Abstempelung zu überreichen.

In Wien erfolgt die Abstempelung bei dem Centralstempelamte, I., Riemergasse Nr. 7, in der zu diesem Zwecke eingerichteten Abtheilung.

3. Die zu den Schuldverschreibungen zugehörigen abgesonderten Couponsbögen sind nicht beizulegen. Werden sie dennoch beigefügt, so geschieht dies ausschließlich auf Gefahr des Inhabers.

4. Postsendungen mit den vorangeführten Werthpapieren überhaupt werden zur Abstempelung nicht zugelassen und ist daher die Annahme derselben von Seite der Stempel- und Steuerämter zu verweigern.

5. Die entfallende Stempelgebühr (Verzeichniß A) ist mittelst der im Verschleiß befindlichen österreichischen Stempelmarken zu entrichten. Diese sind von den Parteien selbst, und zwar derart zu befestigen, daß sie nach gehöriger Befeuhtung mit der ganzen Fläche fest haften.

Als Regel wird angeordnet, daß die Stempelmarken auf der Vorderseite der Schuldverschreibungen, insoferne dieselben mit besonderen Gewinnstscheinen nicht versehen sind, und an derjenigen Stelle befestigt werden, wo sich der größte freie Raum befindet, damit durch sie kein oder möglichst wenig Text, auf keinen Fall aber die Bezeichnung der Serien und Nummern verdeckt werde.

Nur in dem Falle, wenn auf der Vorderseite kein genügender Raum für die Anbringung der Stempelmarken vorhanden sein sollte, ist es gestattet, dieselben auf der Rückseite der Schuldverschreibungen an der geeignetsten Stelle zu befestigen.

In erster Linie ist der Originaltext, sodann der Text in deutscher Sprache, insoferne derselbe auf der Schuldverschreibung vorhanden ist, frei zu lassen.

6. Bei Schuldverschreibungen dagegen, welche mit Gewinnstscheinen versehen sind, wie bei den Italienischen Rothem Kreuz-Losen und den Serbischen Tabak-Losen, sind die Stempelmarken nicht auf den amortisirbaren Schuldverschreibungen, sondern auf den Gewinnstscheinen in der im Punkte 5 angeordneten Weise zu verwenden.

7. Gewinnstscheine allein, d. i. solche, von welchen die amortisirten Schuldverschreibungen bereits abgetrennt worden sind, unterliegen derselben Gebühr, wie die ursprünglich ausgegebenen ganzen Schuldverschreibungen.

8. Den angemeldeten Werthpapieren ist zugleich ein Verzeichniß derselben nach dem beiliegenden Muster (Beilage 2) beizuschließen, und zwar, wenn dasselbe nicht mehr als 15 Stücke umfassen soll, in einer, im gegentheiligen Falle aber in zweifacher Ausfertigung.

Das vorgenannte Verzeichniß hat zu enthalten:

- a) die Stückzahl,
- b) die Bezeichnung der Anleihe in der Reihenfolge des Verzeichnisses A,
- c) die Fälligkeit des ersten Coupons in dem Falle, wenn die Zinsencoupons mit den Schuldverschreibungen einen zusammenhängenden Bogen bilden,
- d) den Nennwerth der Schuldverschreibung, und
- e) die Serien und Nummern derselben.

Am Schlusse der Verzeichnisse ist von der Partei deren Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und Wohnung anzusetzen.

Die letzte für den Gebührentag bestimmte Colonne des Verzeichnisses ist von der Partei offen zu lassen und wird deren Ausfüllung dem Amte vorbehalten.

10. Die Formularien dieser Verzeichnisse erliegen bei den Stempel- und Steuerämtern, können von den Parteien eingesehen und, soweit die Borräthe reichen, gegen Vergütung der Kosten von einem Kreuzer per Bogen bezogen werden.

11. Gemäß §. 4, Absatz 1 des Gesetzes sind ungarische Staatsschuldverschreibungen mit Prämien, wozu auch die vierprocentigen Theißregulirungslose vom Jahre 1880 gerechnet werden, der Abstempelung nicht zu unterziehen.

Im angeschlossenen Verzeichnisse B sind dagegen diejenigen Schuldverschreibungen verzeichnet, welche in den Ländern der ungarischen Krone vor dem 1. März 1889 zur Ausgabe gelangt und nach §§. 4 und 5, alinea 5 des Gesetzes zur gebührenfreien Abstempelung zu bringen sind.

Auf dieselben finden die Bestimmungen der Punkte 2, 3, 4, 8, 9 und 10 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Ungarische Schuldverschreibungen sind getrennt von den ausländischen Werthpapieren mit besonderen Verzeichnissen vorzulegen.

12. Die eingereichten Verzeichnisse werden bezüglich ihrer Richtigkeit von den übernehmenden Beamten durch Vergleichung mit den beiliegenden Effecten in Gegenwart der Partei geprüft und bei Anmeldungen von nicht mehr als 15 Stück nöthigenfalls im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung richtiggestellt.

Bei größeren Anmeldungen dagegen sind unrichtig befundene Verzeichnisse den Parteien zur Richtigstellung zurückzugeben.

13. Werden die Verzeichnisse richtig befunden, so erfolgt die Abstempelung in der Reihenfolge der Anmeldungen bis zu 15 Stück gleich oder doch an demselben Tage.

Bei Anmeldungen von mehr als 15 Stück wird der Partei ein Exemplar des geprüften Verzeichnisses quittirt mit der Auskunft zurückgestellt, zu welchem Zeitpunkte die abgestempelten Schuldverschreibungen gegen Rückstellung des quittirten Verzeichnisses behoben werden können.

14. Mittelft Anschlagens wird vom Amte bekannt gegeben, von und bis zu welcher Stunde die Anmeldungen angenommen, beziehungsweise die abgestempelten Werthpapiere ausgefolgt werden.

15. Sollte aber eine Partei das ihr ausgefolgte quittirte Verzeichniß beizubringen nicht in der Lage sein, so werden die auf ihren Namen erlegten Werthpapiere nebst einer Abschrift des beim Amte verbliebenen Verzeichnisses zu Gerichtshänden hinterlegt.

16. Die Abstempelung hat bei Verwendung der Marken in der vorgeschriebenen Weise und in der Art zu geschehen, daß ein Theil des Stempelabdruckes auf den Stempelmarken und ein Theil auf der Schuldverschreibung rein und deutlich lesbar erscheine.

Bei Losen, welche zur Zeit der Abstempelung noch mit Gewinnscheinen versehen sind, ist nebstbei auch die nicht amortisirte Schuldverschreibung mit dem Amtsfiegel zu versehen.

In gleicher Weise ist mit dem Aufdrucke des Stempelzeichens bei ungarischen Schuldverschreibungen zu verfahren.

17. In Betreff der in civil- oder gerichtlicher- oder militär-depositenämthlicher Verwahrung befindlichen abstempelungspflichtigen Werthpapiere wird gestattet, daß die Abstempelung derselben zu einer mit der leitenden Finanzbehörde innerhalb des gesetzlichen Termines vereinbarten Zeit und zwar von 2 Uhr Nachmittags an in den vom Parteienverkehre freien Amtsräumen des betreffenden Depositenamtes durch eine hiezu abgeordnete Stempelungscommission vorgenommen werde.

Bis dahin sind die abstempelungspflichtigen Lose bei allfälligen Erfolgslösungen in der allgemein vorgeschriebenen Weise abstempeln zu lassen.

18. Derselbe Vorgang wird auch den Banken, Creditinstituten und Anstalten in Wien, welche der Abstempelung unterworfenen Schuldverschreibungen in Depot halten, für den Fall zugestanden, als sie innerhalb vierzehn Tagen nach Kundmachung des Gesetzes bei der Finanz-Bezirksdirection in Wien in einer ungestempelten Eingabe darum ansuchen und der Stempelungscommission ausreichende, vom Parteienverkehre gesonderte Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Diesem Ansuchen ist ein genaues Verzeichniß (Punkt 8) aller Schuldverschreibungen und abgetrennten Gewinnscheine, welche der Abstempelung unterzogen werden sollen, beizulegen, widrigenfalls das gestellte Ansuchen unberücksichtigt bleibt. Die erwähnte Finanz-Bezirksdirection bestimmt sodann Tag und Stunde der vorzunehmenden Amtshandlung.

19. In den Landeshauptstädten wird die Entscheidung über die im Sinne der vorstehenden Absätze 17 und 18 gestellten Ansuchen den Finanz-Landesbehörden vorbehalten.

Beilage 1.**Verzeichniß A**

der im Sinne der §§. 3 und 5 Alinea 2 des Gesetzes zur Abstempelung zugelassenen ausländischen Schuldverschreibungen mit Prämien.

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Vorauszahlung	Nominal- betrag der Anpoinst	Stempel- gebühr	
				fl.	fr.
I. Deutsches Reich.					
1. Preußen.					
1	Preussische 3 1/2% Staats-Prämien-Anleihe	1855	100 Thlr.	—	94
2	Vormals kurhessische Staatslotterie-Anleihe zur Er- bauung der Main-Weser-Bahn	1845	40 Thlr.	—	63
2. Bayern.					
3	Bayerische 4% Staats-Prämien-Anleihe	1866	175 fl. s. d. oder 100 Thlr.	—	94
3. Baden.					
4	Badische 4% Staats-Prämien-Anleihe	1867	175 fl. s. d. oder 100 Thlr.	—	94
4. Oldenburg.					
5	Oldenburgische Eisenbahn-Anleihe	1871	40 Thlr.	—	63
5. Braunschweig.					
6	Braunschweigische Staats-Eisenbahn-Anleihe	1868	20 Thlr.	—	19
6. Sachsen-Meiningen.					
7	Staats-Eisenbahn-Anleihe	1870	7 fl. s. d.	—	7
7. Anhalt.					
8	Anhalt-Deffauische Staats-Prämien-Anleihe	1857	100 Thlr.	—	94
8. Lübeck.					
9	Lübeckische Staats-Prämien-Anleihe	1863	50 Thlr.	—	63
9. Hamburg.					
10	Hamburger Staats-Anleihe	1846	100 Mk. Bco.	—	63
11	" " "	1866	50 Mk. Bco.	—	32

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Jahr der Veräußerung	Nominal- betrag der Anleihe	Stempel- gebühr	
				fl.	fr.
II. Italien.					
12	Italienische Rote Kreuz-Lose	1885	25 Lire	—	7
III. Ausland.					
13	Russische erste Staats-Prämien-Anleihe	1864	100 R. S.	1	25
14	„ zweite „ „ „ „	1866	100 R. S.	1	25
15	Anleihe des Großherzogthums Finnland.	1868	10 Thlr.	—	13
IV. Schweden.					
16	Staats-Eisenbahn-Anleihe.	1860	10 Thlr.	—	13
V. Serbien.					
17	Serbische 3% Prämien-Anleihe	1881	100 Frcs.	—	32
18	Prämien-Anleihe der königlich serbischen Regierung (Tabak-Lose)	1888	10 Frcs.	—	7
VI. Türkei.					
19	Ottomanische Prämien-Anleihe (Türken-Lose)	1870	400 Frcs.	1	25

Verzeichniß B

der im Sinne des §. 4, Alinea 2 des Gesetzes der (gebührenfreien) Abstempelung
unterliegenden ungarischen Schuldverschreibungen mit Prämien.

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Jahr der Veranschlagung	Nominal- betrag der Anleihe	Stempel- gebühr	
				fl.	fr.
1	Gräflich Keglevich'sches Lottoanlehen	1847	10 fl.	g e b ü h r e n f r e i	
2	Lotterieranlehen der königlich freien Stadt Ofen.	1859	40 fl.		
3	Ungarische Nothe Kreuzlose	1882	5 fl.		
4	4% Prämienobligationen der ungarischen Hypotheken- bank	1884	100 fl.		
5	Ungarische Dombau- (Basilica-) Lose	1886	5 fl.		
6	„ Vereinslose „Gutes Herz“ (Jó sziv-Lose).	1888	2 fl.		

7.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 23 Verordnung des Ackerbauministers vom 11. Februar 1889, betreffend die Staatsprüfungen für Forstwirthe, sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal.
- " " 24 Gesetz vom 11. Februar 1889, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Kamamündung bis Sarajevo.
- " " 25 Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1889, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Valleggrande zur zollfreien Behandlung von leeren Fässern.
- " " 26 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Februar 1889, betreffend die Aufhebung der Controle des Kaffeeverkehrs im Gebiete der ehemaligen croatisch-slavonischen Militärgrenze.
- " " 27 Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 24. Februar 1889, womit die mit den Ministerialverordnungen vom 5. Jänner und 2. Februar 1889 (R. G. Bl. Nr. 5 und 20) festgesetzte Frist für die Abänderung der dem Krankenversicherungsgesetze nicht entsprechenden Statuten der bei Privateisenbahnen und bei Privat-Dampfschiffahrts-Unternehmungen bestehenden Unterstützungscassen erstreckt wird.

8.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 1. Jänner 1889,
Z. 19.509,

enthaltend die in Ausführung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 6. Mai 1888, L. G. Bl. 33*) erlassene Anleitung über die Anlegung und Evidenzhaltung der Inventare über die Vermögensschaften der Gemeinde.

(L. G. Bl. vom 12. März 1889, Nr. 12.)

§. 1.

Verpflichtung zur Anlage der Inventare.

Ueber das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum (Activstand) und alle Schulden der Gemeinde, ihrer Theile, Anstalten und Fonde (Passivstand) sind Inventare zu verfassen und alle im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen daselbst ersichtlich zu machen. (§. 62 G.-D.)

§. 2.

Begriff des Gemeindeeigenthums.

Alles, was der Gemeinde zugehört, alle ihre Sachen und Rechte heißen das Gemeindeeigenthum. Das Gemeindeeigenthum ist entweder Gemeindevermögen oder Gemeindegut.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 6, pag. 175.

§. 3.

Begriff des Gemeindevermögens.

Unter Gemeindevermögen begreift man alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen und alle auf fremde Sachen zustehenden Rechte, soferne deren Ertrag ganz oder theilweise für Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§. 4.

Begriff des Gemeindegutes.

Alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen und Rechte, die zum Gebrauche eines Jeden in der Gemeinde dienen, als: Gemeindewege, Brücken, Brunnen, Spaziergänge &c. bilden das Gemeindegut.

§. 5.

Begriff des gewidmeten oder gestifteten Vermögens.

Gewisse Theile des Gemeindevermögens haben eine bestimmte Widmung, der sie nicht entzogen werden dürfen. Sie sind zur Erhaltung von gemeinnützigen Anstalten, oder für besondere Zwecke, z. B. für Kranken-, Waisen-, Armenversorgungshäuser, Sparcassen &c. bestimmt. Diese Objecte bilden das gewidmete oder gestiftete Gemeindevermögen. Als gestiftetes Vermögen ist dasjenige zu betrachten, über welches ein von der Regierung genehmigter Stiftbrief besteht.

§. 6.

Sondervermögen von Theilgemeinden.

Wohl zu unterscheiden ist das Eigenthum der ganzen Ortsgemeinde und das Eigenthum von Katastralgemeinden und Theilen von Gemeinden, welche früher selbständige Gemeinden gebildet und sich bei ihrer Vereinigung mit der Ortsgemeinde ihr Eigenthum vorbehalten haben. (§. 70 G.=D.)

§. 7.

Classenvermögen und Nutzungsrechte auf dasselbe.

Zum Gemeindegut sind jene Sachen und Rechte nicht zu zählen, welche einer bestimmten Classe von Gemeindegliedern zu bestimmten Antheilen gehören und im Grundbuche ausdrücklich als Eigenthum dieser Classe eingetragen sind. Dagegen sind Nutzungsrechte auf solches Sondereigenthum ein Gemeindevermögen, wenn sie der ganzen Ortsgemeinde oder einer Theilgemeinde zustehen.

§. 8.

Eintheilung des Inventars.

Das Inventar hat zu enthalten den Activ- und Passivstand der Gemeinde.

(Activstand.)

Zum Activstand gehören:

I. Das unbewegliche Vermögen als:

1. Gebäude und
2. Grundstücke.

II. Das bewegliche Vermögen als:

1. Gerechtsame,
2. Capitalien in öffentlichen Fonds,
3. Privatcapitalien,
4. Material- und Naturalvorräthe,
5. Requisiten und Geräthschaften,
6. Activrückstände aller Art,
7. Baarschaft (Cassarest am Schlusse des Jahres).

(Passivstand.)

Zum Passivstand gehören:

Die Schulden und Lasten der Gemeinde.

Bei Anlage des Inventars hat das beiliegende Formulare als Muster zu dienen.

§. 9.

Einstellung der Gebäude.

Die Gebäude sind mit Rücksicht auf ihre Bestimmung als Gemeinde-, Schul- oder Armenhaus u. s. w. zu bezeichnen, hiezu die im Grundbesitzbogen ersichtliche Bauparcelle mit Nummer und Ausmaß, sowie Conscriptiionsnummer und Grundbucheinlagezahl anzuführen und ist entweder der ortsübliche Werth des Gebäudes, oder sofern eine gerichtliche Schätzung vorliegt, der diesfällige Schätzwert einzusetzen.

Für den Fall der Vermiethung eines Theiles oder des ganzen Gebäudes ist der jährliche Miethzinsbetrag in die Rubrik: „Wirklicher Ertrag“ einzustellen und die Gebäudesteuer ohne Zuschläge in der Anmerkungscolonne anzuführen.

§. 10.

Einstellung der Grundstücke.

Die Grundstücke sind nach den Steuergemeinden, in welchen die Gemeinde Gründe besitzt, getrennt aufzuführen.

Die Einstellung ist in der Weise vorzunehmen, daß das Gesamtausmaß jeder einzelnen Cultursgattung (Gärten, Acker, Weingärten, Wiesen, Weiden, Wälder, Wege, Deden, Flüsse, Bäche, Teiche zc.) ersehen werden kann. Bei dem Gesamtausmaße der einzelnen Cultursgattungen sind die Nummern der betreffenden Parcellen aus dem Grundbesitzbogen, deren Katastralreinertrag, sowie der wirkliche Ertrag summarisch anzugeben.

In der Anmerkungscolonne ist die Art und Weise der Benützung der Grundstücke genau zu bezeichnen. Es ist daher anzugeben, ob und welche Parcellen verpachtet, in eigener Regie bewirtschaftet, oder aber in anderer Weise verwendet werden, ob die Verpachtung im öffentlichen Licitationswege erfolgte und auf wie lange die Pachtverträge abgeschlossen sind.

(Nutzungsrechte auf das Gemeindevermögen.)

Werden in der Gemeinde von einer bestimmten Classe von Gemeindemitgliedern nicht verbücherte Nutzungsrechte auf das Gemeindevermögen ausgeübt, so sind die betreffenden Parcellen mit ihren Cultursgattungen und dem Katastralreinertrage in der Anmerkungscolonne getrennt ersichtlich zu machen, und ist anzugeben, wie viele Nutznießer theilhaben, wie das Nutzungsrecht entstanden, welcher Beschaffenheit es ist, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen dasselbe ausgeübt werden darf, ob und welche Urkunden über derlei Rechte vorhanden sind, oder ob dieses Recht sich lediglich auf Uebung und Herkommen gründet, in letzterem Falle seit welcher Zeit das Recht unbestritten ausgeübt wird. Zugleich ist anzuführen, ob die Steuer von Seite der Gemeinde, oder von Seite der Nutznießer gezahlt wird.

§. 11.

Einstellung der Gerechtsame der Gemeinde.

Zu den Gerechtsamen gehören: Marktprivilegien, Maulth-, Jagd-, Forst-, Weide-, Fischereirechte, Servituten zu Gunsten der Gemeinde, das Recht zur Erzeugung und zum Ausschank geistiger Getränke u. s. w., deren Ertrag entweder nach den bestehenden Verträgen oder nach einem dreijährigen durchschnittlichen Erfolge einzusetzen ist.

Als Capitalswerth ist der zwanzigfache Betrag des Jahresreinerträgnisses einzustellen.

(Jagdrecht.)

Das Reinerträgniß aus der der Gemeinde zugewiesenen Jagd ist nur mit jenem Antheile, der auf den zum Gemeindevermögen gehörigen Grundbesitz entfällt, der Capitalisirung zu unterziehen, da nur dieser Antheil ein Erträgniß der Gemeindecassa bildet.

Nur für den Fall, als die sämtlichen Grundbesitzer der Ortsgemeinde auf den ihnen nach §. 8 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, gebührenden Bezug aus dem Jagderträgnisse ausdrücklich verzichtet haben, ist das gesammte Reinerträgniß als Bezugsrecht zu capitalisiren.

Bei Nutzungen und Rechten, welche der Gemeinde auf fremdes Eigenthum zustehen, sind zur Klarstellung der Rechte die einschlägigen Daten, wie bei den von Seite dritter Personen auf das Gemeindecigenthum ausgeübten Nutzungsrechten (§. 10 dieser Anleitung) anzuführen.

§. 12.

Einstellung der Capitalien in öffentlichen Fonds.

Die Capitalien in öffentlichen Fonds sind mit allen ihren Merkmalen, als: Datum, Nummer, Betrag, Zinsfuß, Name, auf den sie lauten und Gattung, zu welcher sie gehören, genau anzugeben.

Auch ist anzugeben, ob sie vinculirt sind, und zwar entweder für die Gemeinde oder für Theile, Fonde oder Anstalten der Gemeinde.

§. 13.

Einstellung der Privatcapitalien.

Die Privatcapitalien, zu denen auch Privatlose, Industriepapiere, Sparcassa-Einlagsbücher gehören und sonstige Forderungen sind unter genauer Bezeichnung der Schuldscheine und sonstigen Urkunden, worauf sie sich gründen, unter Angabe des Schuldners der hiefür bestehenden Hypotheken, des Betrages und Procentes in das Inventarium aufzunehmen.

§. 14.

Einstellung der Materialien und Naturalien.

Die Vorräthe an Materialien und Naturalien, z. B. Holz, Ziegel, Getreide, Stroh, Weine etc., sind nach der Verschiedenheit des Gegenstandes entweder nach dem Erzeugungs-, Marktdurchschnitts- oder ortsüblichen Mittelpreise einzusetzen.

§. 15.

Einstellung der Requisiten und Geräthschaften.

Die Requisiten und Geräthschaften nach Gegenständen geordnet, z. B. Kanzleimöbel, Keller-, Gasthauseinrichtungen, Ackerbau-, Straßenwerkzeuge, ferner die Kanzleirequisiten, als Amtsbücher, Gesetzesammlungen, Drucksorten etc. und die Feuerlöschrequisiten sind, und zwar insoferne letztere ein Eigenthum der Gemeinde bilden, in entsprechender Reihenfolge in das Inventar einzustellen.

Ist in der Gemeinde ein bedeutenderes bewegliches Vermögen in Büchern, Gemälden und anderen Sammlungen vorhanden, so sind die separaten Verzeichnisse hierüber dem Inventare beizuschließen und sind diese Vermögensschaften mit dem angenommenen, beziehungsweise mit dem Versicherungswerthe in das Inventar aufzunehmen und ist speciell anzugeben, ob und bei welchem Institute und in welcher Höhe dieselben gegen Elementarschaden versichert sind.

§. 16.

Einstellung der Activrückstände.

Die Activrückstände, das sind solche Einnahmerrückstände oder Forderungen der Gemeinde, die nicht bereits unter den Capitalien in öffentlichen Fonds oder unter den Privatcapitalien aufgeführt sind, kommen aus der Jahresrechnung 1888 summarisch ins Inventar zu übertragen.

§. 17.

Einstellung der Baarschaft.

Als Baarschaft ist der mit Ende December 1888 verbliebene Cassarest einzustellen.

§. 18.

Strittiges Gemeindevermögen.

Sind Eigenthumsrechte der Gemeinde streitig, so ist dieser Umstand bei der betreffenden Inventarpost in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

§. 19.

Passivstand.

Nach Aufnahme des Activvermögens folgt die Nachweisung des Passivstandes.

Hieher gehören:

1. Sämmtliche aufgenommenen Darlehen und Vorschüsse mit ihrem am Schlusse des Jahres verbliebenen restlichen Betrage unter Anführung des Gläubigers, des Zinsfußes, der Rückzahlungsbedingnisse und eventuell der Bewilligung des Landesauschusses zur Darlehensaufnahme.

2. Andere, nicht aus einem Darlehensgeschäfte entspringenden Lasten und Verpflichtungen der Gemeinde. Auch ist anzugeben, ob diese Forderungen (1. und 2.) und auf welchen Realitäten sie hypothecirt sind.

3. Servituten zu Lasten der Gemeinde.

4. Die mit Ende 1888 verbliebenen Zahlungsrückstände (laufende, nicht verbrieftete Schulden).

§. 20.

Aufnahme der Inventare und öffentliche Auflage derselben.

Die Aufnahme der Inventare hat durch den Gemeindevorstand oder durch eine vom Gemeindeauschusse aus seiner Mitte bestellte Commission zu geschehen. Nach Vollendung der Aufnahme sind die Inventare wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeindeauschuß zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufzulegen und sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

§. 21.

Prüfung durch den Gemeindeauschuß.

Die vom Ausschusse geprüften und richtig gestellten Inventare sind vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und zwei Ausschußmännern zu unterfertigen und mit der amtlichen Bestätigung zu versehen, daß sie in einer Gemeindeauschusssitzung geprüft worden sind.

§. 22.

Vorlage an den Landesauschuß.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Inventare über das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Ortsgemeinde, sowie der etwa bestehenden Theilgemeinden und Gemeindeanstalten nach dem Stande vom Jahresabschlusse 1888 dem Landesauschusse in zweifacher Ausfertigung unter Anschluß der sämmtlichen Grundbesitzbögen und Grundbuchsauszüge bis Ende März 1889 vorzulegen.

§. 23.

Jährliche Revision der Inventare und Darstellung der Veränderungen.

Der Gemeindevorstand ist ferner verpflichtet, die Inventarien alljährlich zu revidiren die vorgekommenen Aenderungen in Zuwachs- und Abfallsverzeichnissen nach beiliegendem Muster ersichtlich zu machen und diese Verzeichnisse nach öffentlicher Auflage und Prüfung durch den Gemeindeauschuß (§. 20 und 21) dem Landesauschusse zur Eintragung in das bei ihm aufbewahrte Inventar einzusenden.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 2. März 1889, Z. 12.412,

mit welcher die Stelle und die Frist für die Anmeldung der nach dem Gesetze vom
30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, der Krankenversicherung durch die Bezirkskrankencassen unterliegenden Personen bekannt gegeben werden.

(R. G. Bl. vom 13. März 1889, Nr. 13.)

Auf Grund der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die nachstehenden Kategorien von Arbeitern und Betriebsbeamten für den Krankheitsfall versichert:

- a) Alle in Fabriken und Hüttenwerken, auf Werften, Stapeln und in Brücken, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten;
- b) alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Gewerksbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind; doch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerksbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen; auch findet beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirthschaftlichen Bauten eine Versicherungspflicht nicht statt, soferne dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind;
- c) alle in Betrieben, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden, beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten;
- d) alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene oder nicht vorbehaltene Mineralien und den dazugehörigen Anlagen oder
- e) in einer vorstehend noch nicht berührten, unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind.

Ausgenommen von den vorstehend unter a) bis e) aufgezählten Personen sind zufolge des §. 2 des Gesetzes Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

Die Institute, durch welche die gesetzliche Versicherung für den Krankheitsfall erfolgt, sind — soweit die versicherungspflichtigen Personen nicht bei einer der übrigen im §. 11 des Gesetzes bezeichneten Cassen (das sind: Betriebs-, Bau-, Genossenschaftskrankencassen, Brudersladen [Knappschaftscassen], endlich in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankencassen [Vereinskrankencassen]) in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind — die Bezirkskrankencassen.

Die Sprengel der im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zu errichtenden Bezirkskrankencassen wurden von der k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 6. November 1888, Z. 60.573, abgegrenzt.

Es werden hienach in diesem Kronlande 53 Bezirkskrankencassen bestehen und zwar:

1. in Amstetten für den Gerichtsbezirk Amstetten;
2. in Haag für den Gerichtsbezirk Haag;
3. in Persenbeug für den Gerichtsbezirk Persenbeug;
4. in St. Peter in der Au für den Gerichtsbezirk St. Peter in der Au;

5. in Waidhofen an der Ybbs für den Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs (einschließlich des Gebietes der Stadt Waidhofen an der Ybbs);
6. in Ybbs für den Gerichtsbezirk Ybbs;
7. in Baden für die Gerichtsbezirke Baden und Pottenstein;
8. in Mödling für den Gerichtsbezirk Mödling;
9. in Bruck an der Leitha für den Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha;
10. in Hainburg für den Gerichtsbezirk Hainburg;
11. in Schwechat für den Gerichtsbezirk Schwechat;
12. in Groß-Enzersdorf für die Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf, Marchegg und Mager;
13. in Hernals für den Gerichtsbezirk Hernals;
14. in Klosterneuburg für die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln;
15. in Ottakring für den Gerichtsbezirk Ottakring;
16. in Währing für den Gerichtsbezirk Währing;
17. in Haugsdorf für den Gerichtsbezirk Haugsdorf;
18. in Oberhollabrunn für den Gerichtsbezirk Oberhollabrunn;
19. in Kavelbach für den Gerichtsbezirk in Kavelbach;
20. in Ketz für den Gerichtsbezirk Ketz;
21. in Horn für die Gerichtsbezirke Eggenburg, Geras und Horn;
22. in Korneuburg für die Gerichtsbezirke Korneuburg und Wolfersdorf;
23. in Stockerau für den Gerichtsbezirk Stockerau;
24. in Kirchberg am Wagram für die Gerichtsbezirke Kirchberg am Wagram und Langenlois;
25. in Krems für die Gerichtsbezirke Gföhl, Krems und Mautern;
26. in Spitz für die Gerichtsbezirke Spitz und Pöggstall;
27. in Lilienfeld für die Gerichtsbezirke Hainfeld und Lilienfeld;
28. in Feldsberg für den Gerichtsbezirk Feldsberg;
29. in Laa für den Gerichtsbezirk Laa;
30. in Mistelbach für den Gerichtsbezirk Mistelbach;
31. in Zistersdorf für den Gerichtsbezirk Zistersdorf;
32. in Aspang für die Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag;
33. in Gloggnitz für den Gerichtsbezirk Gloggnitz;
34. in Neunkirchen für den Gerichtsbezirk Neunkirchen;
35. in Neulengbach für die Gerichtsbezirke Azenbrugg und Neulengbach;
36. in Melk für die Gerichtsbezirke Herzogenburg und Melk;
37. in Kirchberg an der Pielach für den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach;
38. in St. Pölten für den Gerichtsbezirk St. Pölten;
39. in Scheibbs für die Gerichtsbezirke Gaming, Maut und Scheibbs;
40. in Fünfhaus für den Gerichtsbezirk Fünfhaus;
41. in Hietzing für den Gerichtsbezirk Hietzing;
42. in Purkersdorf für den Gerichtsbezirk Purkersdorf;
43. in Sechshaus für den Gerichtsbezirk Sechshaus;
44. in Unter-Meidling für den Gerichtsbezirk Unter-Meidling;
45. in Waidhofen an der Thaya für die Gerichtsbezirke Dobersberg, Ritschan, Raabs, Schrems und Waidhofen an der Thaya;
46. in Ebreichsdorf für den Gerichtsbezirk Ebreichsdorf;
47. in Wiener-Neustadt für die Gerichtsbezirke Gutenstein und Wiener-Neustadt (Stadtgebiet und Umgebung);

- 48. in Allentsteig für den Gerichtsbezirk Allentsteig;
- 49. in Groß-Grünburg für den Gerichtsbezirk Groß-Grünburg;
- 50. in Ottenschlag für den Gerichtsbezirk Ottenschlag;
- 51. in Weitra für den Gerichtsbezirk Weitra;
- 52. in Zwettl für den Gerichtsbezirk Zwettl;
- 53. in Wien für das Wiener Stadtgebiet.

Zum Zwecke der Constituirung dieser Cassen wird hiemit auf Grund des §. 31 des Gesetzes bekanntgegeben, daß die Arbeitgeber die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soferne ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse begründet, bis längstens 1. April 1889 bei der Aufsichtsbehörde der betreffenden Bezirkskrankencasse, das heißt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirke der Betrieb gelegen ist, anzumelden haben.

Diese Anmeldepflicht erstreckt sich auf sämtliche oben unter a) bis e) als versicherungspflichtig aufgezählten Personen mit der dortselbst erwähnten, durch §. 2 des Gesetzes begründeten und mit der weiteren Ausnahme, daß von diesen versicherungspflichtigen Personen diejenigen nicht anzumelden sind, welche entweder factisch bestehenden Genossenschaftskrankencassen oder solchen Betriebskrankencassen, welche nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes zur Umbildung verhalten sind, oder Bruderladen (Knappschaftscassen) oder endlich solchen Vereinskrankencassen angehören, welche die Genehmigung ihrer nach Maßgabe des §. 60 dieses Gesetzes eingerichteten Statuten bereits erlangt haben. Dagegen sind die versicherungspflichtigen Mitglieder von solchen Vereinskrankencassen, deren Statuten den Bedingungen, welche im §. 60 des Gesetzes für die Befreiung ihrer Mitglieder von der Verpflichtung, einer nach dem Gesetze zu errichtenden Krankencasse anzugehören, vorgezeichnet sind, nicht entsprechen, und zwar auch dann anzumelden, wenn von der betreffenden Vereinsleitung die Umbildung des Vereines in Aussicht genommen wird.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte, im Sinne des Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen; unter Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind ferner auch in Betrieben der obgenannten Art oder dazugehörigen Anlagen beschäftigte Tagelöhner, Dienstboten u., ferner selbst die im Betriebe als Arbeiter beschäftigten Kinder des Arbeitgebers zu verstehen, auch wenn die Letzteren keinen Lohn beziehen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Vor- und Zunahme des Anzumeldenden;
2. den täglichen Arbeitsverdienst, mit welchem der Anzumeldende aufgenommen wurde, respective welcher seiner Beschäftigung durchschnittlich entspricht; als Lohn (Gehalt) gelten hiebei auch Tantiemen und Naturalbezüge, welche letztere nach den örtlichen Durchschnittspreisen zu bewerthen sind; bei Accordlöhnen oder bei Berücksichtigung von Ueberstunden ist bei Bestimmung des täglichen Arbeitsverdienstes die Woche mit sechs Arbeitstagen zu rechnen;
3. Die Lohnkategorie, in welche der Anzumeldende gehört, und zwar sind hiebei aller Orten mit den nachstehenden für das Wiener Stadtgebiet, dann für die politischen Bezirke Hernals und Sechshaus (mit Ausschluß des Gerichtsbezirkes Purkersdorf) geltenden Ausnahmen die nachfolgenden Kategorien zu unterscheiden:

Jugendliche Hilfsarbeiter, Arbeiter, Vorarbeiter; weibliche jugendliche Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen; Betriebsbeamte.

Für die im Wiener Stadtgebiete, im politischen Bezirke Hernals und in den vier Gerichtsbezirken Fünfhaus, Sechshaus, Unter-Meidling und Hietzing des politischen Bezirkes Sechshaus zu erstattenden Anmeldungen hingegen sind statt der vorgenannten die nachfolgenden Kategorien zu beachten:

Jugendliche Hilfsarbeiter, zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendete Arbeiter, Professionisten (Gehilfen, Gesellen, Fabriksarbeiter), Vorarbeiter (Partieführer u. dgl.); weibliche jugendliche Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen; Betriebsbeamte;

4. die Geburtsdaten des Anzumeldenden.

Erfolgt vor dem 1. April 1889 der Austritt einer bereits angemeldeten Person aus ihrer der Anmeldung zu Grunde gelegenen Beschäftigung oder aber der Eintritt derselben in eine andere der im §. 11 des Gesetzes bezeichneten Cassen, so ist noch vor Ablauf dieses Termines an dieselbe Stelle, an welche die Anmeldung gerichtet war, die Abmeldung zu erstatten.

Die sämtlichen hier in Rede stehenden An- und Abmeldungen sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch nach dem 1. April 1889 insolange an die Aufsichtsbehörde der betreffenden Bezirkskrankencasse (politische Behörde erster Instanz) zu erstatten, als nicht von Seite dieser Aufsichtsbehörde selbst bekannt gegeben wird, an welche andere Stelle und in welcher Form fortan diese Meldungen zu erfolgen haben.

Die Nichtbefolgung oder nicht rechtzeitige Befolgung der vorstehenden Meldungspflichten wird durch §. 67 des Gesetzes für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 10 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafe bis zu zwei Tagen bedroht.

Höflinger m. p.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. December 1888, Z. 66.482
N. Z. 403.795,

betreffend die Erläuterung der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 82 (§. 1, Punkt 7, lit. b), hinsichtlich der den Inhabern von Spinnereien und mechanischen Webereien eingeräumten Begünstigung der Umgangnahme von der Abstellung der Maschinen während der Arbeitspausen.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Tragweite der Bestimmung des §. 1, Punkt 7, lit. b) der hohen Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 82) hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Nachfolgendes eröffnet:

Auf Grund des §. 74 a, 3. Absatz des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) wurde mit der hohen Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 82), §. 1, Punkt 7, lit. b) der Spinnerei und mechanischen Weberei das Zugeständniß gemacht, daß von der Einstellung des Betriebes (Abstellung der Maschinen) behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen für die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter abgesehen werden könne.

Wie nun zur Kenntniß des hohen k. k. Handelsministeriums gekommen ist, wird von einzelnen Industriellen die citirte Bestimmung in der Weise angewendet, daß ohne Abstellung der Maschinen, durch successives Abtreten je eines Theiles der Arbeiter, wobei dieselben inzwischen durch die zurückbleibenden Arbeiter vertreten werden, jedem einzelnen Arbeiter eine viertelstündige Pause Vormittags und eine solche Nachmittags angeordnet, der Betrieb selbst aber um eine halbe Stunde verlängert wird.

Die Arbeitszeit wird in diesen Fällen gewöhnlich Vormittags von 6—12 Uhr und Nachmittags von 1—6 $\frac{1}{2}$ Uhr, also mit 11 $\frac{1}{2}$ Stunden festgesetzt, wobei z. B. zwischen

7 und 9 Uhr Vormittags und zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags die eben besprochenen viertelstündigen Pausen für jeden Arbeiter, und zwar nach Arbeiterpartien, z. B. für je eine Hälfte, ein Drittel, ein Viertel der Arbeiterschaft, angesetzt werden.

In diesem Vorgange ist nun offenbar eine Umgehung des Gesetzes behufs Verlängerung der effectiven Arbeitszeit über die zulässige Maximaldauer und ein Mißbrauch gegenüber der Vorschrift über die Arbeitspausen gelegen.

Diese sogenannten Arbeitspausen sind in Wirklichkeit keine Ruhepausen, denn wenn jeder Arbeiter zwar eine Viertelstunde abtreten darf, dafür aber in der Zeit, wo sein Nachbar abtritt, auch die diesem zur Ueberwachung zugewiesenen Spinn- oder Webestühle besorgen muß, so hat er in Folge des viertelstündigen Abtretens, dann eine Viertel-, eventuell eine halbe Stunde hindurch eine vermehrte, intensivere Arbeit zu leisten, und wenn man bedenkt, daß die meisten Unternehmer nur so viel Arbeiter verwenden, als zur Bedienung der Maschinen unumgänglich nothwendig sind, so ist klar, daß der einzelne Arbeiter seine viertelstündige Pause durch eine bedeutende vorhergehende oder nachfolgende Mehrarbeit aufwiegen muß, welche den Werth der Pause vollständig aufhebt.

Zu Gunsten des Fabrikanten bedeutet aber diese Einrichtung eine effective Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde, wenn die Pausen im Ausmaße von je einer Viertelstunde angesetzt sind, oder aber um eine Stunde, wenn sie mit je einer halben Stunde fixirt werden.

Ja es könnte, da das Gesetz keine Maximaldauer der Pausen festsetzt, der Mißbrauch noch weiter getrieben und je eine Stunde als Vor- und Nachmittagspause angesetzt und dadurch die effective Arbeitszeit, welche höchstens 11 Stunden zu betragen hat bis auf 13 Stunden gebracht werden.

Hiezu kommt noch, daß jeder Arbeiter etwaige Uebersehen oder Fehler in der Arbeit der ihm zugewiesenen Maschine zu verantworten hat und daß sich diesbezüglich Unzukömmlichkeiten ergeben können, wenn der Arbeiter bei seinem Abtreten von der Arbeit behufs einer Pause von einem anderen Arbeiter vertreten wird und dieser die besagten Fehler verschuldet.

In Folge dieser Verantwortlichkeit wird möglicherweise das Abtreten des einzelnen Arbeiters in Wirklichkeit ganz illusorisch; der Arbeiter kann im Hinblick auf seine Verantwortlichkeit gar nicht die ihm zugewiesene Maschine verlassen und es wird ihm derart eine Pause angerechnet, die er gar nicht ausnützt.

Das Gleiche gilt von Accordarbeitern im Allgemeinen, welche ihren Stuhl, solange er im Betriebe ist, überhaupt nicht verlassen.

Nach der übereinstimmenden Aeußerung der k. k. Gewerbeinspectoren unterliegt die Ueberwachung der Einhaltung solcher partienweise und successive anberaumten Arbeitspausen den größten Schwierigkeiten und wird auch von vielen Fabriksbesitzern als unzweckmäßig bezeichnet.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat sich demnach, um den diesfalls vorgekommenen Mißbräuchen und erhobenen Zweifeln zu begegnen, veranlaßt gesehen, die Bestimmung der hohen Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 82), §. 1, Punkt 7, lit. b), im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern dahin zu erläutern, daß bei der Spinnerei und mechanischen Weberei, wenn der Unternehmer nicht vorzieht, den Betrieb behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen einzustellen, die den Fabriksunternehmungen eingeräumte Begünstigung, daß von der gedachten Abstellung der Maschinen Umgang genommen werden kann, im Sinne der citirten Verordnung jedenfalls zur Folge hat, daß die Vor- oder Nachmittagspausen, während welcher den Arbeitern das Einnehmen des Vor- oder Nachmittagsbrotes bei fortlaufenden Maschinen gestattet wird, den Arbeitern als eine Arbeitszeit angerechnet werde. Ein Abrechnen dieser Arbeitszeiten und Anfügen derselben an den Maximalarbeitstag erscheint daher unzulässig.

Das Abstellen der Maschinen steht dem Unternehmer nach dem Gesetze (§. 74 a), b), c), und in diesem Falle das Abrechnen der Pausen immer frei.

Erfahrungsgemäß sind aber die Vor- und Nachmittagsruhepausen für die Arbeiter bei der Spinnerei und mechanischen Weberei unter Abstellung der Maschinen kein Bedürfnis, weil die Thätigkeit der bei den Maschinen verwendeten Arbeiter im Wesentlichen bloß eine überwachende ist.

Der Unternehmer jedoch erleidet, indem er die Vor- und Nachmittagsruhepausen in der Weise einhält, daß er den Arbeitern gestattet, bei fortlaufenden Maschinen sich durch Einnehmen einer Nahrung zu erholen, keine Einbuße an Arbeitszeit.

Der Magistrat wird demnach in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. November 1888, Z. 38.851, in Kenntniß gesetzt, daß in den Fällen, wo von der Abstellung der Maschinen in der Zeit der Vor- oder Nachmittagspausen im Sinne der citirten hohen Verordnung Umgang genommen wird, die betreffende Zeit den Arbeitern als effective Arbeitszeit anzurechnen ist.

Dem k. k. Gewerbeinspector bleibt es anheimgestellt, die in Betracht kommenden Gewerbeunternehmer von diesem interpretirenden Erlasse bei sich ergebender Gelegenheit in angemessener Weise in Kenntniß zu setzen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. December 1888, Z. 69.508,
M. Z. 2762,

betreffend Bestimmungen zur Regelung der periodischen Berichterstattung über wichtige
sanitäre Verhältnisse.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20.604, über Antrag des obersten Sanitätsrathes bestimmt gefunden, zum Zwecke der Regelung der periodischen Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse nachstehende Bestimmungen zu treffen, welche vom 1. Jänner 1889 an in Wirksamkeit zu treten haben.

Die Wochenberichte über Todesursachen, welche von den Städten und Orten mit 15.000 und mehr Einwohnern zufolge des h. Ministerialerlasses vom 28. November 1885, Z. 18.148 (Statthalterei-Erlaß vom 4. December 1885, Z. 59.658), in Gemäßheit der mit demselben hinausgegebenen Instruction an die k. k. statistische Central-Commission erstattet werden, sind auch in Zukunft, jedoch unter Zugrundelegung des beigeschlossenen rectificirten Formulars regelmäßig zu verfassen und wie bisher an die k. k. statistische Central-Commission zu dem vorgeschriebenen Termine einzusenden.

Das rectificirte Wochenberichtsformulare enthält nachstehende Ergänzungen und Abänderungen, auf welche der Magistrat zur genauen Darnachachtung besonders aufmerksam gemacht wird.

a) Im dritten Absätze des Formulars lit. A ist fortan nebst der Zahl der in der Berichtswoche todtgeborenen Kinder auch jene der lebend geborenen und jene der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder anzusetzen.

Da jede Hebamme gesetzlich verpflichtet ist, jeden Geburtsfall in den von ihr zu führenden Geburtstabellen genau zu verzeichnen, so sind die gedachten größeren Gemeinden, bei welchen eine geordnete Sanitätsverwaltung vorausgesetzt werden kann und muß, in der

Lage, die Anzahl der in jeder Woche geborenen Kinder beiderlei Geschlechtes zu constatiren. Es bedarf nur der Einführung, daß alle Hebammen angewiesen werden, über jeden Geburtsfall sofort ein Anzeigebblatt zu verfassen und die im Laufe jeder Woche gesammelten Anzeigebblätter am Sonntag Vormittags regelmäßig an das ihr bezeichnete, mit der Verfassung der Wochenausweise betraute Organ abzuliefern. Eventuell werden diese gesammelten Wochenausweise der Hebammen abzusammeln sein.

Auch werden die Hebammen anzuweisen sein, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall einer ohne Beihilfe einer geprüften Hebamme stattgefundenen Geburt sofort anzuzeigen.

Selbstverständlich ist das Erforderliche vorzulehren, daß über die in Gebäranstalten geborenen Kinder gleichfalls Wochenausweise zum Zwecke der Berichterstattung an die betreffende Sammelstelle vorgelegt werden.

b) Außer dieser Ergänzung, durch welche die Wochenberichterstattung in sanitärer Beziehung einen erhöhten Werth erhält und dem Inhalte nach den statistischen Wochennachweisungen, wie sie in den größeren Städten Deutschlands und anderer Culturstaaten geliefert werden, näher gebracht wird, enthält das rectificirte Formulare noch die Abänderung, daß unter die „an Lebensschwäche“ verstorbenen Kinder nur die in Folge ihrer Unreife oder angeborener Gebrechen in den ersten Lebenswochen gestorbenen lebensunfähigen Kinder aufzunehmen und daß nach diesen in einer neu einzuschaltenden Rubrik die, im Wochenbette nach der Entbindung verstorbenen Frauen auszuweisen sind.

Die Drucksorten zur Verfassung der Wochenberichte können in der bisherigen Weise bezogen werden und wird Vorforge getroffen werden, daß auch die rectificirten Formularien rechtzeitig vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei geliefert werden können. Es können jedoch, so lange der bereits beschaffte Borrath an den bisherigen Formularien reicht, auch diese nach Maßgabe des rectificirten Formulars corrigirt werden.

Die Ueberschrift derselben wird nunmehr zu lauten haben:

„Bericht über die Geburten und Todesursachen“ zc.

Periodische Berichterstattung über die Verbreitung der Infectionskrankheiten.

Die bisherigen in unregelmäßigen Terminen an das Ministerium des Innern vorgelegten, auf ungleiche Berichtsperioden sich beziehenden Monatsberichte über den Stand der Epidemien in den einzelnen Ländern sind nicht geeignet, ein einheitliches Bild über die Verbreitung und den Verlauf der Infectionskrankheiten zu bieten. Um in dieser Hinsicht eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, ohne welche die den politischen Behörden in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 1, 2c, 8 des Reichsanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, sowie der Gemeindeordnungen und Gemeindestatute zustehende Oberaufsicht über die Handhabung der Bestimmung des §. 4, lit. a, betreffend die Verhütung des Entstehens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Gemeinden nicht entsprechend geführt werden kann, ist es unumgänglich nothwendig, daß von dem ersten Auftreten jeder Infectionskrankheit bezüglich deren die Anzeige angeordnet ist, sofort die Anzeige an die politische Behörde erster Instanz erstattet und derselben über den weiteren Verlauf der betreffenden Infectionskrankheit und die zu ihrer Tilgung getroffenen Maßnahmen, insoferne nicht kürzere Berichtsstermine angeordnet werden, am Schlusse jeder Woche, welche mit Sonntag beginnt und mit Samstag endet, unter nomineller Anzeige der von der letzten Woche krank verbliebenen, in der Berichtswoche Neuerkrankten, Genesenen, Gestorbenen und noch im Krankenstande Befindlichen regelmäßig berichtet werde.

Der Magistrat wird daher angewiesen, für die genaue Beobachtung dieses in den bestehenden Epidemievorschriften begründeten Vorganges der Wochenberichterstattung über Infectionskrankheiten, welcher Vorgang die Evidenzhaltung derselben wesentlich erleichtert, strengstens Sorge zu tragen.

Wenn das Jahr nicht mit einem Samstage endet und das nächste nicht mit Sonntag beginnt, sind von Gemeinden, in denen eine Infectionskrankheit herrscht, für die Uebergangswoche zwei abgeordnete Berichte, und zwar der eine für das alte Jahr, der andere für den in das neue Jahr fallenden Theil der Woche zu erstatten.

Dieser Fall tritt auch bezüglich des Ueberganges vom Jahre 1888 zum Jahre 1889 ein und ist daher wohl zu beachten.

Auf Grund dieser wöchentlichen Evidenzhaltung der infectiösen Erkrankungen in den Gemeinden seitens der politischen Behörden erster Instanz hat der Magistrat vom 1. Jänner 1889 angefangen der politischen Landesbehörde, unbeschadet der speciellen Berichterstattung über die einzelnen Epidemien, Uebersichten über die Verbreitung der Infectionskrankheiten und zwar: je über eine Periode von vier Wochen — ohne Rücksichtnahme auf monatliche Zeitabschnitte — unter Benützung und Ausfüllung der vorgeschriebenen Epidemierapportstabellen und abgefordert für jede Art von Infectionskrankheiten vorzulegen.

Als Berichtswoche ist stets eine ganze Woche von Sonntag bis Samstag zu zählen und daher der in das Jahr 1889 fallende Theil der Uebergangswoche in die erste vierwöchentliche Berichtsperiode, der Bruchtheil der Schlußwoche des Jahres 1889 in die letzte Berichtsperiode einzubeziehen, so daß die erste Berichtsperiode die Zeit vom 1. Jänner bis 2. Februar, die letzte die Zeit vom 8. bis 31. December zu umfassen hat.

Hinsichtlich der Blattern ist wie bisher der Impfstand der Erkrankten, sowie anmerkungsweise die Zahl der durchgeführten Nothimpfungen und Revaccinationen ersichtlich zu machen.

Diese periodischen Nachweisungen der politischen Behörden erster Instanz über die Verbreitung der Infectionskrankheiten haben bei der k. k. Statthalterei am Freitage oder doch längstens Samstag der auf den Schluß der Berichtsperiode folgenden Woche einzutreffen. Jede Tabelle hat die genaue Uebersicht über die den Gegenstand der Nachweisung bildende Berichtsperiode zu enthalten.

Die dem Magistrate unterstehenden Sanitätsorgane sind für die genaue Führung dieser tabellarischen Nachweisungen, ihre rechtzeitige Ausfertigung und Einsendung, hinsichtlich welcher von jeder überflüssigen und umständlichen Manipulation abzusehen ist, verantwortlich zu machen, da diese Ausweise als Material für die beabsichtigten periodischen Publicationen des obersten Sanitätsrathes zu dienen haben werden und demselben daher stets vollzählig zu Gebote stehen müssen.

Für die gedachten Publicationen des obersten Sanitätsrathes, sowie zur Sicherung einer geregelten Ueberwachung der Vorgänge in den größeren Krankenanstalten seitens der politischen Behörden sind vom 1. Jänner 1889 an von den Directionen aller öffentlichen und anderer Krankenanstalten von hervorragender Bedeutung (z. B. großer Werkspitäler) nach dem für die Jahresberichterstattung vorgeschriebenen Formulare lit. C, jedoch mit Außerachtlassung der auf die Verpflegsauslagen bezüglichen Posten Monatsberichte über die Krankenbewegung in jedem abgelaufenen Monate zu liefern.

Die betreffenden Directionen sind rechtzeitig anzuweisen, den Monatsbericht pro Jänner 1889 längstens bis 10. Februar und sofort jeden Bericht über einen abgelaufenen Monat bis zum 10. des folgenden Monats in zwei Exemplaren der k. k. Statthalterei im Wege der zuständigen politischen Behörde vorzulegen.

Die Directionen der drei k. k. Wiener Krankenanstalten werden zur unmittelbaren Vorlage der erwähnten Tabelle direct von hier aus angewiesen.

Schließlich wird der Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß es vom obersten Sanitätsrath als sehr wünschenswerth bezeichnet wurde, daß die Veränderungen, welche sich jeweilig im Stande des ärztlichen Sanitätspersonales ergeben, insbesondere Erledigung von Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste der Behörden und Gemeinden, sowie

Nachrichten über Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten, Apotheken, wichtige sanitäre Vorkommnisse der thunlichst beschleunigten Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß hiedurch das Interesse für sanitäre Angelegenheiten lebhaft geweckt, die Bewerbung um erledigte Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste gefördert und einer entsprechenden Aerztevertheilung Vorschub geleistet werden könnte.

Im Grunde des Eingangs bezogenen hohen Erlasses wird der Magistrat daher aufmerksam gemacht, daß die unterstehenden Sanitätsorgane derlei Mittheilungen von Fall zu Fall verfassen und unter Vermeidung aller Umständlichkeiten im Wege der politischen Landesbehörde unter der Bezeichnung „für den obersten Sanitätsrath“ an das Ministerium des Innern gelangen lassen mögen.

12.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. December 1888,
Z. 3895, M. Z. 342.916,

betreffend die Verpflichtung juristischer Personen zur Zahlung des städt. Zuschlages zur Staatsgebühr von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf im Wiener Gemeindegebiete befindliche Realitäten.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter von Skulski, Dr. Freiherrn von Budwinski, Dr. Berdin, Dr. Ritter von Pollack, dann des Schriftführers, k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Burkhart, über die Beschwerde der „Steyrermühl“-Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft wider die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1888, Z. 44, betreffend den städt. Zuschlag zu der Uebertragungsgebühr von einem Kaufvertrage, nach der am 15. December 1888 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Max Franzos in Vertretung der Beschwerdeführerin, des k. k. Ministeria-Vicesecretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe als Vertreters des belangten Ministeriums und des Magistratsrathes Dr. Franz Beczicka in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde gegen den aus Anlaß einer im Wiener Gemeindegebiete erfolgten Realitätenübertragung der „Steyrermühl“-Gesellschaft zur Zahlung vorgeschriebenen städt. Zuschlag geht davon aus, daß nach dem Gesetze vom 15. März 1866, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 5, §. 2, die Gemeindevertretung Wien berechtigt erscheint, ein Zehntel der Staatsgebühr von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Realitäten und statt dieser Percentualgebühr von den juristischen Personen ein Zehntel des Gebührenäquivalentes zu erheben, oder mit anderen Worten, daß die juristischen nicht den Zuschlag zur Uebertragungsgebühr und zum Gebührenäquivalente, sondern nur den zum Gebührenäquivalente zu leisten verpflichtet, dagegen vom Zuschlage zur Uebertragungsgebühr befreit seien.

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben.

Mit dem Landesgesetze vom 15. März 1866 (§. 2) wird die Gemeindevertretung von Wien berechtigt, ein Zehntel der ordentlichen Gebühr ohne Zuschlag, „welche der Staat aus Anlaß von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Realitäten in Percentsätzen von dem Werthe der unbeweglichen Sachen bezieht und des statt dieser Percentualgebühr von den juristischen Personen zu entrichtenden Aequivalentes als Gemeindeaufgabe nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsätzen zu erheben“ und es hat die Bemessung dieses städt. Zuschlages gleichzeitig mit der Bemessung und Vorschreibung der landesfürstlichen Gebühr durch die Finanzbehörde zu erfolgen.

Mit der im Nachsatze dieser Gesetzesstelle vorkommenden Ausdrucksweise „statt dieser Percentualgebühr“ kann nur die Staatsgebühr und nicht das für die Gemeinde constituirte Zuschlagsrecht gemeint sein, weil im Vordersatze desselben §. 2 überhaupt nur von **einer** Percentualgebühr die Rede ist und zwar nur von der „welche der Staat in Percentsätzen vom Werthe der unbeweglichen Sache bezieht“.

Der der Stadtgemeinde zuerkannte aliquote Theil dieser Staatsgebühr wird entsprechend der in der Gemeindegesetzgebung (s. Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 oder §. 90 der Gemeindeordnung für die Stadt Wien) festgesetzten Terminologie, auch in diesem Gesetze nur als „städt. Zuschlag“ oder „Gemeindeaufgabe“ gekennzeichnet und paßt auf denselben die Ausdrucksweise „Percentualgebühr“ umsoweniger, als darunter in der Gesetzgebung regelmäßig nur die mit dem Werthe des Gegenstandes nach Procenten dieses Werthes wachsenden Beträge (s. §. 5, lit. c) des Gebührengesetzes) nicht auch die aliquoten Theile der Staatsgebühr verstanden werden.

Uebrigens würde der von der Beschwerde behauptete Sinn der citirten gesetzlichen Bestimmung grammatisch richtig doch nur dann angenommen werden können, wenn es im Nachsatze heißen würde: „und statt dieser Percentualgebühr des Aequivalentes“, während es dort heißt: „und des statt dieser Percentualgebühr zu entrichtenden Aequivalentes“.

Die Ausdrucksweise „statt dieser Percentualgebühr“ ist aber andererseits auch nicht entbehrlich, weil das Gebührenäquivalent sowohl von beweglichen, als auch von unbeweglichen Sachen entrichtet wird, während der städt. Zuschlag der Stadt Wien nur vom Gebührenäquivalente in Bezug auf die unbeweglichen Sachen zugestanden wurde, was gerade durch die Worte und des „statt dieser Percentualgebühr zu entrichtenden Aequivalentes“ zum Ausdrucke gelangt ist.

Angefihts der angedeuteten richtigen Lesart des §. 2 citirten Gesetzes, wonach die Worte „statt dieser Percentualgebühr“ nur auf die Staatsgebühr zu beziehen sind, kann für die juristischen Personen eine Befreiung vom Zuschlage zur Uebertragungsgebühr sich nicht ergeben, weil der Vorderatz eine solche Befreiung überhaupt nicht enthält, der mit „und“ verbundene Nachsatz aber nur eine Erweiterung, nicht eine Einschränkung des für die Gemeinde constituirten Rechtes bedeutet.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

13.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 26. December 1888, Z. 62.109,
M. Z. 429.855,

betreffend die Abänderung der Berichtsperiode für die über die Infectionskrankheiten zu erstattenden Wochenberichte.

Ueber Ansuchen des Wiener Magistrates vom 31. October 1888, Z. 219.731, findet die k. k. Statthalterei die Berichtsperiode für die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. December 1881, Z. 40.158, angeordneten Wochenberichte dahin abzuändern, daß die bezüglichen Berichte nunmehr an Stelle des Zeitraumes vom Donnerstag bis inclusive Mittwoch der folgenden Woche, den Zeitraum vom Sonntag bis inclusive Samstag derselben Woche zu umfassen haben.

Diese mit dem Samstage abzuschließenden Wochenberichte sind sodann Sonntag längstens bis 12 Uhr Mittags nach der bisher üblichen Weise im Sanitätsdepartement der k. k. Statthalterei vorzulegen, werden allhier Montag zusammengestellt und die betreffende Zusammenstellung Dienstag im nichtamtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Zum Zwecke des Ueberganges hat der nächste zu erstattende Wochenbericht den Zeitraum vom Donnerstag den 27. December 1888 bis inclusive Samstag den 5. Jänner 1889 zu umfassen, doch sind in demselben getrennt auszuweisen die betreffenden Daten: a) für den Zeitraum vom 27. bis inclusive 31. December 1888 und b) für den Zeitraum vom 1. bis 5. Jänner 1889.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1889, Z. 72.142,
M. Z. 9620,

betreffend Weisungen für die politischen Behörden hinsichtlich der Veterinärpflege und des Thierseuchenübereinkommens mit der Schweiz vom 31. März 1883, dann die strikte Einhaltung der Termine für die Vorlage der wöchentlichen Epizootie-Ausweise.

Unter der Nummer 194 in dem am 30. December 1888 ausgegebenen Stücke LXVII des Reichsgesetzblattes ist der am 23. November 1888 abgeschlossene und am 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit getretene Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz veröffentlicht worden.

In dieser Richtung wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1888, Z. 23.009, auf Nachstehendes aufmerksam gemacht.

Im §. 8 des Schlußprotokolles zu Artikel 4 des Vertrages ist die Regelung des Verkehrs mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte in analoger Weise wie im Vertrage mit Italien, Schlußprotokoll ad Art. 10, §. 9 (R. G. Bl. Nr. 64 ex 1888) vereinbart, dabei jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung dieses Viehes nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet, zu erfolgen hat.

Die für den Eintritt von Vieh derzeit offenen Eintrittsämtler der Schweiz sind 21 an der Zahl, und zwar: Rheineck, St. Margarethen-Bahnhof, St. Margarethen-Strasse, Monstein-Au, Au-Oberfahr, Diepoldsau-Schmietter, Kriesern, Mouplingen, Oberriet, Haag, Buchs-Bahnhof, Buchs-Brücke, Trübbach, Luciensteig, St. Antönien, Compatsch, Martinsbruck, Manas, Scarzl, Münster und St. Maria.

An diesen 21 Uebergangspunkten findet dormalen die sanitätspolizeiliche Beschau des in die Schweiz übertretenden Viehes statt.

Das Uebereinkommen mit der Schweiz vom 31. März 1883 (N. G. Bl. Nr. 123) behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Thierverkehr wird nach einer vom Bundesrath abgegebenen Erklärung während der Dauer des Handelsvertrages, d. i. bis 1. Februar 1892 nicht gekündigt werden; derselbe behält sich jedoch vor, in dem Falle eine Revision desselben zu begehren, als Umstände eintreten würden, durch welche dargethan würde, daß dieses Uebereinkommen dem Zwecke nicht vollkommen entspricht, den die Compaciscenten bei seinem Abschlusse verfolgt haben.

Bei der großen Bedeutung unseres Viehexportes nach und durch die Schweiz wird daher in der sorgfältigsten Weise Alles zu vermeiden sein, was zur Aenderung dieses Uebereinkommens irgendwie einen Anlaß geben könnte.

Die politischen Behörden werden daher der Veterinärpflege eine erhöhte und unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei auftauchenden Thierseuchen das im Gesetze vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 35) und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880 (N. G. Bl. Nr. 36) vorgezeichnete Seuchen-Tilgungsverfahren, sowie auch die Bestimmungen des erwähnten Thierseuchen-Uebereinkommens mit Energie und Umsicht zu beobachten haben.

Damit die nach Artikel I dieses Uebereinkommens vereinbarte periodische Veröffentlichung des Standes der Thierseuchen jederzeit den thatsächlichen Verhältnissen möglichst entspreche, wird der Magistrat aufgefordert, auf die mit dem h. o. Erlasse vom 17. März 1888, Z. 15.067, in Erinnerung gebrachte genaue Einhaltung der Termine für die Vorlage der wöchentlichen Epizootie-Ausweise, beziehungsweise das pünktliche Einlangen derselben bei der Statthalterei am 2., 9., 16. und 25. eines jeden Monates, besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1889, Z. 7639/Pr., M. Z. 9646, an die vier Rectorate der Wiener Hochschulen und an das Decanat der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien, betreffend Weisungen hinsichtlich der Uebersendung von Dienstschreiben an die k. und k. auswärtigen Missionen im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern *).

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. December 1888, Z. 2185/C. U. M., hat sich im Laufe der Jahre bei verschiedenen Behörden

*) Die in diesem Erlasse enthaltenen Weisungen haben zufolge des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1889, Z. 918, M. D. Z. 170, für alle Behörden mit der weiteren Anordnung zu gelten, daß die Vermittlung des hohen k. k. Ministeriums des Aeußern auch bei dienstlichen Sendungen

die Praxis herausgebildet, daß seitens derselben die Dienstschriften, welche sie an die k. und k. Missionen oder Consularbehörden im Auslande zu richten in dem Falle sind, nicht unmittelbar an die gedachten Vertretungsbehörden gesendet, sondern dem hohen k. und k. Ministerium des Aeußern zur Weiterbeförderung übermittelt wurden, ohne Rücksicht darauf, ob mit der betreffenden Behörde eine Courierverbindung besteht oder nicht. Das hohe k. u. k. Ministerium des Aeußern hat nun diesfalls hervorgehoben, daß diese Praxis nicht nur den Nachtheil eines zeitraubenden Geschäftsumzuges, der in dringenden Fällen möglicherweise der Sache, um die es sich handelt, abträglich sein kann, mit sich bringt, sondern für dieses hohe k. und k. Ministerium, welches dort wo keine Courierverbindungen bestehen, selbst nur auf den Postweg angewiesen ist, die Nothwendigkeit der Bestreitung von Portoauslagen involviert, die sich jährlich zu einem ansehnlichen Betrage summiren und diesem Ministerium ressortmäßig nicht obliegen.

Courierverbindungen unterhält das hohe k. und k. Ministerium des Aeußern aber nur mit London, Paris, München, Stuttgart, Dresden, Berlin, Petersburg, Warschau, Bukarest, Sofia, Constantinopel, Rom und Venedig und zwar mit Ausnahme von Petersburg und Warschau, wohin die Courierbeförderung eine seltener und ungleichmäßige ist, in je vierzehntägigen Intervallen.

Für vorgenannte Orte hat sich das hohe k. und k. Ministerium des Aeußern bereit erklärt, die Vermittlung von dienstlichen Sendungen, welche demselben couvertirt, adressirt und gesiegelt zukommen, auch weiterhin zu übernehmen, rücksichtlich aller anderen Orte jedoch, nach welchen sich das hohe Ministerium des Aeußern auch für seine eigenen Correspondenzen nur des Postweges bedienen kann, hat dasselbe diese Vermittlung aus sachlichen und finanziellen Gründen für die Folge abgelehnt.

In Folge des Eingangs erwähnten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird das Rectorat nun ersucht, die Vermittlung des hohen k. und k. Ministeriums des Aeußern nur für dienstliche Sendungen, die mit Courier expedirt werden können, in Anspruch zu nehmen, wobei in dringenden Angelegenheiten noch darauf Bedacht zu nehmen ist, ob der directe Postweg der nur periodischen und rücksichtlich Petersburg und Warschau ganz ungewissen Courierbeförderung nicht vorzuziehen wäre.

16.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1889, Z. 55.444,
M. Z. 26.505,

betreffend den gesetzlichen Vorgang bei der nachträglichen Erlassung von Anordnungen
hinsichtlich bestehender Ueberfuhrsanstalten.

Die k. k. Statthalterei findet der Beschwerde des W. Z., Inhabers der Propeller-
Ueberfuhr über den Wiener Donaucanal nächst dem Kaiserbade, gegen den vom Wiener
Magistrate nach bereits durch das k. k. Polizei-Bezirkscommissariat Leopoldstadt im kurzen
Wege erfolgter Sistirung des Ueberfuhrbetriebes mit dem Erlasse vom 21. August 1888,

an k. und k. Vertretungsbehörden in ausländischen Städten, mit welchen Courierverbindungen bestehen, nur in den Fällen in Anspruch zu nehmen ist, wenn aus dem durch diese Vermittlung erwachsenden Umzuge ein Nachtheil weder für den Dienst, noch für die Person, noch für die Sache überhaupt zu gewärtigen ist.

Z. 279.363, ertheilten Auftrag zur Ausbesserung der Schäden an dem Ueberfuhrsboote und gegen die damit verbundene Einstellung des Betriebes, sowie dem gleichzeitig gestellten Ansuchen um Verhaltung des Wiener Magistrates zum Ersatze der durch diesen Auftrag verursachten Kosten und des Einnahme-Entganges, dann der weiteren Beschwerde gegen den Auftrag des Wiener Magistrates vom 14. August 1888, Z. 400.794, zur Beistellung von Rettungsapparaten, keine Folge zu geben, weil der Ortspolizeibehörde gemäß §. 93 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung der Gewässer, wozu auch die Ueberfuhrsanlagen gehören, zusteht, und dieselbe in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 30. September 1888, Z. 320.761, zur Verständigung des Beschwerdeführers in die Kenntniß gesetzt, jedoch wird dem Wiener Magistrate bei dieser Gelegenheit zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung Folgendes bemerkt:

Die Ueberfuhrs-Concessionen werden auf Grund der Bestimmungen der §§. 7 und 72 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes von der k. k. Statthalterei ertheilt. Speciell im gegebenen Falle wurde die Bewilligung für den Betrieb der Propeller-Ueberfuhr über den Wiener Donau canal nächst dem Kaiserbade mit dem Statthaltereierlasse vom 3. September 1885, Z. 40.634, an A. Grafen B. ertheilt, und mit den weiteren Erlässen vom 24. Juli 1886, Z. 35.305, und 16. October 1887, Z. 54.651, an A. Sch., beziehungsweise an W. Z., dem gegenwärtigen Inhaber der Ueberfuhr, übertragen. Der ersten Concession an A. Grafen B. ging eine commissionelle wasserrechtliche Verhandlung voraus, welcher sämmtliche Interessenten und dabei beteiligten Factoren und Behörden, darunter auch der Wiener Magistrat beigezogen waren.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung wurde die Ueberfuhrsbewilligung nach den vorcitirten Bestimmungen des n. ö. Wasserrechtsgesetzes ertheilt, und in dieselbe alle Bedingungen aufgenommen, unter welchen der Betrieb für statthaft und zulässig erkannt wurde.

Es stand dem Wiener Magistrate sonach frei, bei dieser commissionellen Erhebung alle jene Maßregeln namhaft zu machen, deren Einhaltung der Wiener Magistrat bei dem Betriebe dieser Ueberfuhr für nothwendig erachtete.

Wenn nun auch dem Wiener Magistrate nach dem obigen Gesagten das Recht zusteht, in dringenden Fällen rücksichtlich der Ueberfuhrsanstalten ohne Verzug Vorkehrungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit zu treffen, so ist doch die weitere Bestimmung des §. 93 des Wasserrechtsgesetzes nicht zu übersehen, wonach bei solchen Verfügungen, wo keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen ist.

Nun ist aber bei dem in Beschwerde gezogenen d. ä. Auftrage vom 14. August 1888, Z. 400.794, betreffend die Beistellung von Rettungsapparaten, welche bei der Concessions-ertheilung nicht gefordert wurde, die Dringlichkeit und die Nothwendigkeit der sofortigen Durchführung nicht im gleichen Maße einleuchtend, wie bei dem Auftrage zur Bornahme der Schiffsreparatur, und wäre daher rücksichtlich des ersten Auftrages ein den Bestimmungen des vorcitirten Paragraphes des Wasserrechtsgesetzes entsprechender Vorgang einzuhalten gewesen.

Es wird daher in Zukunft zu beachten sein, daß in jenen Fällen, in welchen derartige auf die Ausübung der h. a. ertheilten Concession bezügliche nicht evident dringliche Anordnungen als Nachträge zu den Concessionsbedingungen erlassen werden sollen, vorerst an die k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten ist.

Note des k. ungarischen Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1889, Z. 4593, M. Z. 50.647,
betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Heilanstalten Ungarns pro 1889.

Man beehrt sich, den Ausweis über die Verpflegsgebühren der öffentlichen Heilanstalten Ungarns für das Jahr 1889 zur gefälligen Gebrauchsnahme anliegend zu übermitteln.

Zur Zahl 4593 ex 1889.

VIII.

Verzeichniß

der für das Jahr 1889 normirten täglichen Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten Ungarns.

Post Nr.	Benennung der Heilanstalten	Charakter	Tägliche Verpflegsgebühr pro				Jurisdiction, der die Anstalt untersteht	
			1888		1889			
			von	bis	Betrag			vom 1. Jänner
				fr.	fr.	das ist		
1	Pozsony (Preßburg)	Landes-Spital	1. Jänner	31. Dec.	I. Cl. 200	200	Zwei Gulden	Eigene Direction
					II. " 80	80	Achtzig für nach Ungarn Zuständige	
					" 85	85	Achtzigfünf für nicht nach Ungarn Zuständige	
				31. December		63	63	
2	Kolozsvar (Klausenburg)	Allgemeines öffentliches Krankenhaus	"	"	61	60	Sechzig	Comitat Arad
3	Maros-Bászárhely		"	"	58	59	Fünzigneun	
4	Arad		"	"	52	53	Fünzigdrei	
5	Kranjosmaróth		"	"	88	96	Neunzigsechs	Hauptstadt Budapest
6	Budapest { St. Rochus		"	"	99	100	Ein Gulden	
7	Budapest { Ullóer Straße		"	"	81	90	Neunzig	
8	Budapest { St. Johann		"	"	63	..		Comitat Brassó
9	Brassó (Kronstadt)		1. Juli	"	45	50	Fünzig	Comitat Esik
10	Esikszereba		1. Jänner	"	62	64	Sechzigvier	Stadt Debrecin
11	Debreczen (Debrecin)		"	"	61	..		Comitat Szolnok Doboka
12	Deés		"	"	61	61	Sechzig eins	Comitat Hunyad
13	Déva		"	"	68	..		Stadt Gran
14	Esztergom (Gran)		"	"	80	80	Achtzig	Comitat Temes
15	Fehértemplom (Weißkirchen)	"	"	75	75	Siebenzigfünf	Stadt Fiume	
16	Fiume	"	"	61	60	Sechzig	Comitat Fogaras	
17	Fogaras	"	"	62	63	Sechzigdrei	Comitat Heves	
18	Gyöngyös	"	"	58	..		Stadt Raab	
19	Győr (Raab)	"	"	67	66	Sechzigsechs	Comitat Békés	
20	Gyula	"	"	50	50	Fünzig	Comitat Jász Nagyfun Szolnok	
21	Jászberény	"	"	58	65	Sechzigfünf	Comitat Somogy	
22	Kaposvár	"	"	70	..		Comitat Debenburg	
23	Kapuvár	"	"					

Nr.	Ort	Kategorie	1. Jänner		31. December		Währung	Anmerkung	
			1. Jänner	31. December	1. Jänner	31. December			
24	Kassa (Kaschau)	Allgemeines öffentliches Krankenhaus	1. Jänner	31. December	60	61	Sechzigseins	Stadt Kaschau	
25	Léva		"	"	65	67	Sechzigsieben	Comitat Bars	
26	Makó		"	"	52	58	Fünzigacht	Comitat Eszék	
27	Miskolcz		"	"	61	61	Sechzigseins	Comitat Borsod	
28	Nagy Enyed		"	"	66	66	Sechzigsechs	Comitat Alsó Fehér	
29	Nagy Szt. Miklós		"	"	..	55	Fünzigfünf	Comitat Torontál	
30	Nagy Kálló		"	"	60	..		Comitat Szabolcs	
31	Nagy Kanizsa		"	"	75	75	Siebenzigfünf	Stadt Gross-Kanizsa	
32	Nagy Károly		"	"	66	62	Sechzigzwei	Stadt Nagy-Károly	
33	Nagy Mihály		1. Februar	"	66	62	"	Comitat Zemplén	
34	Nagy Szeben (Hermannstadt)		1. Jänner	"	54	64	Sechzigvier	Comitat Szeben	
35	Nagy Szöllös		"	"	63	..		Comitat Ugocsa	
36	Nagy Tapolcsány		"	"	77	68	Sechzigacht	Comitat Neutra	
37	Nagy Várad (Großwardein)		"	"	68	68	"	Comitat Bihar	
38	Neutra (Neutra)		"	"	50	48	Bierzigacht	Comitat Neutra	
39	Pancsova		"	"	74	73	Siebenzigdrei	Stadt Pancsova	
40	Pécs (Fünfkirchen)		"	"	73	..		Stadt Fünfkirchen	
41	Rima-Szombath		"	"	60	61	Sechzigseins	Comitat Gömör	
42	Sátoralja Újhely		1. Februar	"	63	69	Sechzigneun	Comitat Zemplén	
43	Seps. Szt. György		1. Jänner	"	49	48	Bierzigacht	Comitat Háromszék	
44	Sopron (Dedenburg)		"	"	73	73	Siebenzigdrei	Stadt Dedenburg	
45	Szatmárnémeth		"	"	64	64	Sechzigvier	Stadt Szatmár Németi	
46	Szeged (Szegedin)		"	"	66	66	Sechzigsechs	Stadt Szegedin	
47	Szegzárd		"	"	55	55	Fünzigfünf	Comitat Tolna	
48	Szt. Fejérvár (Stuhlweißenburg)		"	"	68	71	Siebenzigseins	Comitat Fejér	
49	Temesvár		"	"	75	75	Siebenzigfünf	Stadt Temesvár	
50	Torda (Thorenburg)		"	"	62	62	Sechzigzwei	Comitat Torda Aranyos	
51	Trencsén (Trentschin)		"	"	61	65	Sechzigfünf	Comitat Trentschin	
52	Ungvár		"	"	65	65	"	Comitat Ung	
53	Zala-Egerszeg		"	"	..	65	"	Comitat Zala	
54	Zala-Kronstadt		"	"	58	65	"		
55	Budapest { Lipótföld (Leopoldfeld) Magyaló (Engelsfeld)		Landes- Angelegenheit	31. Dec.	I. Cl.	500	500	Fünf Gulden	Eigene Direction
					II. "	150	150	Ein Gulden fünfzig Kreuzer	
					III. "	70	70	Siebenzig Kreuzer	
56	Nagy-Szeben (Hermannstadt)		Landes- Angelegenheit	"	I. "	300	300	Drei Gulden	
					II. "	120	120	Ein Gulden zwanzig Kreuzer	
					III. "	66	66	Sechzigsechs Kreuzer	

Anmerkung. Zur Post 9, 29, 53: Wurde in die Reihe der öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen. Zur Post 9, 12, 14, 19, 23, 30, 35, 40: Bis auf Weiteres bleibt die im Jahre 1888 normirte Taxe in Giltigkeit.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1889, Z. 1000,
M. Z. 41.804,**

betreffend die Verständigung des Rectorates von den gegen Studirende an den Hochschulen eingeleiteten Untersuchungen.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 19. December 1888, Z. 26.087, die im Anschlusse mitfolgende Abschrift eines an die Rectorate sämmtlicher Universitäten ergangenen Erlasses mit der Weisung übermittelt, dafür Sorge zu treffen, daß das seinerzeit an die Polizeidirectionen gerichtete Circulare des bestandenem Polizeiministeriums vom 13. Juli 1861, Z. 4275, und der an Universitäten ergangene Erlaß des bestandenem Staatsministeriums vom 10. August 1861, Z. 6510, stets stricte gehandhabt und daß in Fällen, in welchen gegen Studirende eine Untersuchung eingeleitet wird, hievon dem Rectorate der betreffenden Hochschule seitens der politischen oder Polizeibehörde immer ungesäumt die vorgeschriebene Mittheilung gemacht werde.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

**Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. December
1888, Z. 26.087.**

In Folge der in mehreren Fällen gemachten Wahrnehmung, daß Studirende der Hochschulen sich der disciplinären Ahndung von Vergehungen gegen die akademischen Vorschriften dadurch entziehen, daß sie sich noch vor der Einleitung der Disciplinaruntersuchung das Abgangszeugniß verschaffen oder auch ohne ein solches die Hochschule verlassen und sodann die Studien an einer anderen Hochschule neu aufnehmen, finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Sobald ein Vorfall, welcher den Thatbestand einer disciplinär zu ahndenden Vergehung eines der akademischen Disciplinargewalt Unterstehenden in sich zu schließen scheint, dem Rectorate bekannt wird, ist die Ausfolgung von Abgangszeugnissen an die Betheiligten sofort zu sistiren, und der betreffende Fall zum Behufe eventueller Einleitung der Disciplinaruntersuchung in geeignete Evidenz zu nehmen.

Dies hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn die akademische Behörde von der Einleitung eines polizeilichen oder strafgerichtlichen Verfahrens gegen einen Studirenden in Kenntniß gesetzt worden ist.

2. Erscheint nach den vorliegenden Umständen die Annahme begründet, daß sich ein der akademischen Disciplinargewalt Unterstehender der Durchführung der wider ihn einzuleitenden Disciplinaruntersuchung dadurch entziehen werde, daß er zur Vernehmung nicht erscheint, von der Hochschule wegbleibt und die Studien an einer anderen Hochschule neu beginnt, so ist, soferne es sich nicht um Vorfälle ganz untergeordneter Bedeutung handelt, der Name und das Nationale des Betreffenden unter Darlegung des Falles den übrigen Universitäten mitzutheilen.

3. Hat sich ein Studirender, gegen welchen die Einleitung der Disciplinaruntersuchung beschlossen oder in Evidenz genommen worden ist, nach einer allfälligen Unterbrechung seiner Studien an derselben Universität inscribirt, so ist das Disciplinarverfahren gegen denselben wieder aufzunehmen.

19.

Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 12. Februar 1889, Z. 601,
an alle Militär-Territorialcommanden,
betreffend die Abcommandirung von Militärmannschaft zu gewerblichen Hilfsleistungen,
beziehungsweise zur Behebung der Folgen von Arbeitseinstellungen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Militär-Territorialcommando anläßlich eines eingetretenen Arbeiterstrikes dem Gremium auf dessen Ansuchen einige des betreffenden Handwerkes kundige Soldaten zur Verfügung gestellt hat.

Dies veranlaßt mich, hiemit allen Militär-Territorialcommanden zur Kenntniß zu bringen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät über einen allerunterthänigsten Vortrag des Reichs-Kriegsministeriums betreffs der Zulässigkeit der Abcommandirung von Mannschaft des Präsenz- oder Urlauberstandes zu gewerblichen Hilfsleistungen, beziehungsweise zur Steuerung der Folgen von Arbeitseinstellungen mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. August 1874 allergnädigst anzuordnen geruht haben, daß beim Eintritte außerordentlicher Fälle, in welchen die Interessen des öffentlichen Dienstes oder eine durch Elementarereignisse herbeigeführte große Bedrängniß dies erfordern, rücksichtlich allfälliger, militärischerseits zu ergreifender, besonderer Maßregeln das Reichs-Kriegsministerium die Anträge zu stellen und die allerhöchsten Befehle einzuholen habe.

In Zukunft sind daher alle ähnlichen Ansuchen, wenn nöthig, telegraphisch dem Reichs-Kriegsministerium bekannt zu geben, welches sodann im Sinne der vorerwähnten Allerhöchsten Entschließung vorgehen wird.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Februar 1889, Z. 8445,
N. Z. 57.074,

betreffend die Abweisung des Ministerialrecurses der Gehilfenversammlung des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer gegen die vom Magistrate verfügte und von der k. k. Statthalterei bestätigte Behebung der Beschlüsse dieser Versammlung in Betreff der Einsetzung einer Lohntarifcommission.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 7. Februar 1889, Z. 5116, dem Ministerialrecurse der Gehilfenversammlung des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien gegen die hierortige Entscheidung vom 11. November 1888, Z. 61.314, womit in Bestätigung des Magistratsbescheides vom 10. October 1888, Z. 305.000, die Beschlüsse der erwähnten Gehilfenversammlung, betreffend die Einsetzung einer „Lohntarifcommission“ als gesetz- und statutenwidrig behoben wurden, aus nachfolgenden Gründen keine Folge zu geben, gefunden:

Nach §. 120, Abs. 5, der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) kommt der Gehilfenversammlung ein Recht zur Vertretung der Interessen der Gehilfen und zur Bornahme von Wahlen nur insoferne zu, als ihr ein solches durch das Gesetz (§. 119 Abs. 2, und §. 120 a, b, c), beziehungsweise durch die Statuten der Genossenschaft zuerkannt ist.

Nachdem in den citirten Paragraphen, welche das Wahlrecht der Gehilfenversammlung erschöpfend behandeln, von der Wahl einer Tarifcommission mit der derselben im vorliegenden Falle übertragenen Aufgabe nicht die Rede ist und auch durch die behördlich genehmigten Statuten des Gremiums, sowie durch die von der k. k. Statthalterei unter dem 2. Mai 1886, Z. 21.253, genehmigten Statuten der Gehilfenversammlung das Wahlrecht der letzteren nicht erweitert worden ist, in welcher Beziehung der §. 5 des letztgedachten Statutes in Betracht kommt, hat die Gehilfenversammlung durch die Wahl der erwähnten Commission ihr Befugniß in Bezug auf Wahlen überschritten.

Ferner steht nach §. 120 a der Gewerbeordnung der Gehilfenversammlung das Recht zur Wahrung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen nur zu, soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§. 114 l. c.) nicht widerspricht.

Zweck der Genossenschaft ist, insoferne die Gehilfen in Frage kommen (§. 114, insbesondere Punkt a l. c.), die Erhaltung geregelter Zustände zwischen Gewerbsinhabern und Gehilfen.

Die gedachte Commission hatte nun aber einseitig die Förderung der Interessen der Gehilfen, selbst auf Kosten der Erhaltung geregelter Verhältnisse zwischen Gewerbsinhabern und Gehilfen im Auge, sie hat durch Sammlungen den Strife angebahnt und die Unternehmer im Wege von Circularien u. s. w. in die Zwangslage zu versetzen getrachtet, sich allen Forderungen der Arbeiter zu fügen.

Es widerspricht demnach sowohl der Bestand als die Thätigkeit der besagten Commission den Bestimmungen des §. 114, Punkt a), der Gewerbeordnung und hätten vielmehr die nach diesem Gesetze und im Rahmen des Gesetzes vom 7. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 45) zulässigen Schritte der Gehilfenschaft in Absicht auf die Erzielung von günstigeren Arbeitsbedingungen nur durch die Gehilfenversammlung, beziehungsweise deren nach §. 120, Abs. 1, der Gewerbeordnung gewählte, rücksichtlich des Obmannes der gewerbsbehördlichen Bestätigung unterliegende Vertretung unternommen werden dürfen.

Gleichzeitig findet die k. k. Statthalterei den Recurs derselben Gehilfenversammlung gegen die dortämtliche Entscheidung vom 13. November 1888, Z. 374.743, insoferne mit derselben verfügt wurde, daß die von der aufgelösten sogenannten „Tarifcommission“ gesammelten Beträge bei der Gremialcasse des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien zu erlegen und die Beitragsleister aufzufordern seien, die von ihnen geleisteten Beiträge nach entsprechender Legitimierung dortselbst in Empfang zu nehmen, als unbegründet zurückzuweisen, nachdem die aufgelöste sogenannte „Tarifcommission“ überhaupt nicht, und sonach auch nicht über die von derselben gesammelten, damals in ihrer Verwahrung gestandenen Gelder eine rechtsgiltige Verfügung zu treffen, oder diese Gelder fernerhin in Verwahrung zu behalten berechtigt war, auch sonst Niemandem ein Verfügungsrecht über die gesammelte Summe als Ganzes zustand, der Magistrat daher nicht nur auf Grund des §. 152 der Gewerbeordnung, sowie vermöge des demselben überhaupt zustehenden Wirkungskreises berechtigt, sondern im Hinblick auf die im concreten Falle vorgelegenen Umstände geradezu genöthigt und verpflichtet war, eine provisorische Verfügung über diese Gelder zu treffen und die vom Magistrate in dieser Beziehung unbeschadet der von den hiezu gesetzlich berechtigten Personen später etwa zu treffenden weiteren Dispositionen erlassene provisorische Anordnung sich auch ihrem Inhalte nach als vollkommen gesetzweckentsprechend darstellt.

Hievon sind die Recurrenten entsprechend zu verständigen, und wird der Magistrat in Folge des Eingangs bezogenen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 22. und 29. Jänner, 1., 13. und 14. Februar 1889, Z. 1862, 1271, 1501, 1867, 1866, 1868, 1831 und 1834 aufgefordert, die Verhand-

lungen, betreffend die zur Zeit der allgemeinen Arbeitseinstellung eigenmächtig aus der Arbeit getretenen Buchdruckergehilfen, thunlichst zu beschleunigen, weil nach eingetretener Rechtskraft aller in Frage kommenden Entscheidungen sämtliche Verhandlungsacten behufs Beantwortung der von dem Abgeordneten Bernerstorfer und Genossen in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 23. November und 6. December 1888 gestellten Interpellationen dem hohen k. k. Handelsministerium vorgelegt werden müssen.

Schließlich wird bemerkt, daß die mehrerwähnte Gehilfenversammlung als solche auch zur Fassung des in dem Protokolle vom 25. November 1888 unter Punkt 2 angeführten Beschlusses, betreffend die schenkungsweise Ueberlassung des sogenannten Tariffchutzfondes an Emil Kralik zum Zwecke der Unterstützung „gemäßregelter Collegen“ nicht berechtigt war.

21.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1889, Z. 8611,
M. Z. 64.401,

betreffend die Todtenbeschaubefunde der in der Gebär- und Findelanstalt verstorbenen
Findlinge.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 29. December 1888, Z. 252.936/4118, werden dem Magistrate die ordnungsgemäß ausgefertigten Todtenbeschaubefunde der Findlinge mit dem Beifügen zurückgemittelt, daß zufolge Note des n. ö. Landesausschusses vom 5. Februar 1889 Z. 4658 die Anordnung getroffen wurde, daß künftighin die Ausfertigung der Todtenbeschaubefunde der verstorbenen Findlinge unter Beisehung der Vor- und Zunamen, der Geburts- und Zuständigkeitsgemeinden für den Amtsgebrauch des Wiener Magistrates geschieht und daß die Anordnungen der Instruction für die städtischen Aerzte vom Jänner 1880, insbesondere der §. 12 derselben eingehalten werden.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die Geheimhaltung der Mutterschaft mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Statutes der Gebär- und Findelanstalt, insbesondere den Zuständigkeitsgemeinden der Kindesmutter gegenüber, zu wahren.

23.

Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 22. Februar 1889
Nr. 192/Praes., M. Z. 76.570,

betreffend den Quittungstempel auf den bei Gemeindencassen eingereichten saldirten
Rechnungen.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlasses vom 7. Februar 1889, Z. 37.271 ex 1888, bezüglich des Quittungstempels auf den bei Gemeindencassen eingereichten saldirten Rechnungen Nachstehendes bekannt gegeben:

Die Cassen der Gemeinden könnten bei strenger Auslegung der Gesetze mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Natur der Gemeinde ohne weitere Beschränkung als öffentliche Cassen

im Sinne der T. P. 83, B 2, zweites Alinea des Geb.=Ges. aufgefaßt und behandelt werden. Wenn nun diese strengere Ansicht in den hochortigen Erlässen vom 26. August 1870, Z. 25.280, und vom 7. Jänner 1872, Z. 34.485, in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse nicht unbedingt festgehalten, sondern die daselbst genauer bezeichneten Voraussetzungen festgestellt wurden, unter welchen die Gemeindecassen als öffentliche Cassen erscheinen, so kann auch dormalen zu Gunsten der betheiligten Parteien nicht weiter gegangen und muß in einzelnen Fällen darnach beurtheilt werden, ob die bei diesen Cassen zur Auszahlung kommenden Rechnungen und Conti der Handel- und Gewerbetreibenden mit dem Stempel nach Scala II zu versehen sind oder nicht. Diesfalls wird nun auch daran festgehalten werden müssen, daß im Zweifel, ob die Gemeindecasse als öffentliche erscheine oder nicht, das erste anzunehmen sein wird.

Erschöpfend können die Fälle nicht angegeben werden, in denen eine Gemeinde im Sinne der T. P. 75b des Geb.=Ges. öffentliche Zwecke verfolgt oder in denen es sich nur um das Gemeindevermögen als solches handelt; es gehören aber zu den das öffentliche Interesse einer Gemeinde berührenden Sachen jedenfalls jene, die in Art. V, Absatz 2 bis 10, des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) aufgeführt sind, und es werden daher alle bei den Gemeindecassen zahlbaren saldirten Conti und Rechnungen der Handel und Gewerbetreibenden Personen über Auslagen für die Erhaltung und den Bau von Gemeindestraßen, für Wege, Plätze, für Räumung der Canäle, für die Erhaltung der Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten, für die Feuerwehr, für die Erhaltung der Schulen, für Straßenbeleuchtung und Wasserleitungen, für die Friedhöfe der Scalagebühr unterliegen.

Der Umstand, daß die betreffende Angelegenheit in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde falle, allein kann jedenfalls für die Gebührenfrage nicht als maßgebend erachtet werden.

Es wird Sache der Gemeinden sein darauf zu sehen, daß in den Rechnungen ersichtlich gemacht werde, für welche Zwecke die Ausgabe erwachsen ist, widrigenfalls nach §. 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Scalagebühr zu erheben ist.

Die Nachsicht der Gebührenerhöhungen, soweit sie die Scalagebühr betreffen, ist im Allgemeinen von Fall zu Fall zu beurtheilen, und es wurde nur bezüglich der Vergangenheit in Ansehung der von der Gemeinde Wien ausbezahlten, bei der letzten Stempelrevision beanständeten Rechnungen gestattet, daß von der Beanständung derselben Abgang genommen werde, insoferne sich diese Rechnungen auf Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde beziehen.

Ich beehre mich Euer Hochwohlgeboren hievon unter Rückschluß der Beilagen Ihres Schreibens vom 21. October 1888, Z. 752/M. D. mit dem Bemerkten in die Kenntniß zu setzen, daß die obigen hohen Finanzministerial-Erlässe vom 26. August 1870, Z. 25.280 und vom 7. Jänner 1872, Z. 34.485 mit den h. o. Erlässen vom 6. September 1870, Z. 19.333 respective 12. Jänner 1872, Z. 46/Praes. bekannt gegeben wurden.

23.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1889, Z. 9961,
M. Z. 82.817,**

**betreffend die Umbildung der auf Grund der Gewerbeordnung (§. 85 bzw. 89) errichteten
Unterstützungscassen in Betriebskrankencassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes
vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33).**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Februar 1889, Z. 2286, anlässlich vorgekommener Zweifel über die Durchführung der im Gesetze, betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter, vorgeschriebenen Umbildung von auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Unterstützungscassen in Betriebskrankencassen Nachstehendes eröffnet:

Die in Gemäßheit des §. 85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung errichteten Unterstützungscassen, so wie die in Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, von jenen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichteten besonderen Krankencassen unterliegen der im §. 51 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Abänderung ihrer Statuten, insoweit dieselben den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

Hierbei ist es von keinem Belange, ob diese bestehenden Unterstützungscassen ein von der Gewerbebehörde bereits früher genehmigtes Statut besitzen oder nicht.

Diese im §. 51 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte Verpflichtung zur Umbildung ist auch insoferne eine unbedingte, als — wie bereits mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1888, Z. 22.811 (amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern Nr. 10, II, 14), aufklärend bemerkt wurde — es nicht dem Belieben der Betriebsunternehmer anheimgestellt werden kann, ob sie die bei ihren Betrieben bestehenden Unterstützungs- und Krankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze umbilden oder auflösen wollen.

Eine solche Auflösung bedarf vielmehr des Beschlusses der Generalversammlung der Mitglieder der bestehenden Cassa unter Zustimmung des Betriebsunternehmers und der hierauf begründeten speciellen Verfügung der politischen Landesbehörde im Sinne des §. 49 des Krankenversicherungsgesetzes.

Nur beim Zutreffen dieser Voraussetzungen, oder falls die Auflösung einer derlei Unterstützungscassa von der politischen Landesbehörde deshalb verfügt wird, weil die Zahl der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen beim Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl von 50 Cassenmitgliedern gesunken war, entfällt die sonst erforderliche Abänderung der Statuten dieser Unterstützungscassen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 26. Jänner 1889, Z. 417.040, zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, beziehungsweise zu entsprechender Aufklärung von Interessenten in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 11. März 1889, Z. 993 (VII. Section), M. Z. 39.385.

Der Magistrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß nicht so viele, nahezu wertlose Gegenstände in's städt. Material-Depôt kommen, der Transport vereinfacht und auf diese Weise unnütze Auslagen der Gemeinde erspart werden.

Vom 11. März 1889, Z. 1392 (VII. Section), M. Z. 65.437.

Der Magistrat wird aufgefordert, das Feuerwehrcommando zu beauftragen, bezüglich der Beleuchtung und der Verwendung der Materialien mit größter Sparsamkeit vorzugehen.

Vom 12. März 1889, Z. 6740.

Der Gemeinderath erklärt sich principiell bereit, definitiv angestellten Lehrpersonen, welche durch eine Versetzung „aus Dienstesrückichten“, die nicht in ihrer Person gelegen sind, betroffen werden, bei nachgewiesener nothwendiger Wohnungsveränderung ein von Fall zu Fall zu bestimmendes Uebersiedlungs-Pauschale zu bewilligen.

Vom 19. März 1889, Z. 1468, Nr. Z. 386.953 ex 1887.

Nach dem Antrage der III. Section wird beschlossen:

1. Der Magistratsbericht und die vom Stadtbauamte verfaßte Zusammenstellung der gegenwärtig nicht in Verwendung stehenden Schulbänke in der Gesamtzahl von 2025 Stück wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß genommen, daß die in dieser Zusammenstellung als Schub- und Systembänke bezeichneten Subsellien als weiter verwendbar erkannt werden. Zugleich spricht der Gemeinderath aber die Genehmigung aus, daß von der Weiterverwendung der noch vorhandenen 206 Stück Bänke ältester Art (ausgenommen den Fall eines kurzen Provisoriums) abzusehen ist.

2. Der Gemeinderath acceptirt die im Magistratsberichte hervorgehobene Unterscheidung der verwendbaren Schulbänke in zeitweilig und in dauernd unbenützte, sowie auch in überzählige.

3. Die zeitweilig und die dauernd unbenützten Schulbänke, welche zur vollständigen Einrichtung eines Schulgebäudes unbedingt nothwendig sind, sollen in der Schule, wo sie sich gegenwärtig befinden, belassen und im Inventar dieser Schule verzeichnet bleiben. Die überzähligen Schulbänke dagegen sind aus dem Inventar der betreffenden Schulen zu streichen, und der Magistrat hat die durch das Stadtbauamt zu besorgende Evidenzführung dieser Bänke zu überwachen und deren Verwendung nach Thunlichkeit (ausgenommen Neubauten) zu veranlassen.

Um überflüssige Transportkosten zu vermeiden, haben sämtliche außer Benützung stehende Schulbänke so lange an ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte zu verbleiben, bis sie anderwärtig benöthiget werden.

Vom 19. März 1889, Z. 1505, Nr. Z. 341.383.

Von den beiden auf den parcellirten Gründen der Realitäten D.-Nr. 15 und 17 Schüttelstraße, im II. Bezirke, neu entstandenen Quergassen wird die eine nach dem hervorragenden Genre- und Monumentalmaler Ferdinand Laufberger „Laufbergergasse“, die andere nach dem berühmten Genremaler Eduard Kurzbauer „Kurzbauergasse“ benannt.

Vom 22. März 1889, Z. 161, Nr. Z. 424.205.

Ueber die Recurse des Dr. Carl Freih. v. Lemayer, Präses der rechtshistorischen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission, des Gust. Marchet, ordentl. Professor an der Hochschule für Bodencultur, des Dr. Carl Theod. v. Inama-Sternegg, k. k. Hofrath und Universitätsprofessor, des Dr. Georg Jellinek, k. k. Universitätsprofessor, des Dr. Heinr. M. Schuster, k. k. Universitätsprofessor, gegen die Abweisung ihrer Gesuche um Abschreibung des Communalbeitrages zur Einkommensteuer von den Prüfungstagen, respective Collegiengeldern wird nach dem Antrage der I. Section beschlossen, diesen Recursen, insofern sich dieselben gegen die Aufrechnung von Gemeindeumlagen von der von den Prüfungs-, rücksichtlich Rigorosentaxen zu entrichtenden Einkommensteuer richten, Folge zu geben, insoweit sie jedoch gegen die Aufrechnung von Gemeindeumlagen von der von

den Collegiengeldern zu entrichtenden Einkommensteuer gerichtet sind, abzuweisen. Letzteres erfolgt in der Erwägung, daß Prüfungstaxen allerdings als mit dem Amte der vom Staate bestellten Prüfungscommissäre verbundene staatliche Bezüge, daher als Amtsbezüge im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1853, R. G. Bl. Nr. 48, angesehen werden müssen, weil diese Taxen von den Prüfungscandidaten dem Staate für den Verwaltungsact, wodurch die persönliche Eignung für gewisse Berufszweige constatirt werden soll (Ulbrich, Staatsrecht S. 673), entrichtet werden und der Staat dieselben den Prüfungscommissären auf Grund des von ihm bestimmten Theilungsmodus für die Ausübung des Amtes des Prüfungscommissärs zuweist; ferner in der weiteren Erwägung, daß dagegen die mit Ministerialverordnung vom 12. Juli 1850, R. G. Bl. Nr. 310, eingeführten Collegiengelder nicht mehr wie das bis zum Studienjahre 1850—1851 bestandene Unterrichtsgeld als eine Leistung der Studierenden an den Staat, sondern als ein Honorar, welches der einzelne Studierende dem Professor in der von diesem bestimmten Höhe für das Collegium leistet, anzusehen sind, dieselben hiernach nicht als Amtsbezüge, d. i. nicht als vom Staate für die Ausübung des Amtes eines Professors geleistete Bezüge anzusehen sind und daher die Ministerialverordnung vom 13. März 1853, R. G. Bl. Nr. 48, auf dieselben keine Anwendung findet.

Vom 22. März 1889, Z. 106, M. Z. 406.521.

Der mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. December 1888, Z. 66.457, an den Magistrat geleitete und von diesem dem Gemeinderathe vorgelegte Entwurf einer neuen „Vorschrift für das Verhalten vor, während und nach einer Ueberschwemmung der am Hauptstrome der Donau, beziehungsweise am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Vom 26. März 1889, Z. 1509 (II. Section), M. Z. 72.474.

Mit Rücksicht auf den Umstand, als sich die bei Betoncanalbauten bisher aus Beton hergestellten Wasserlauffschächte in keiner Weise bewährt haben, sind diese Schächte in Zukunft bei allen Canalbauten aus Ziegelmauerwerk herzustellen.

Vom 29. März 1889, Z. 7657, M. Z. 113.347.

Der Magistratsbericht über die bisherige Thätigkeit des städt. Lehrlingsvermittlungsbureau's wird zur Kenntniß genommen, und wird der Fortbestand desselben im Handelsdepartement unter Belassung der für Zwecke dieses Bureau's zugewiesenen Arbeitskraft genehmigt.

Ueber die Wirksamkeit und die Inanspruchnahme dieses Bureau's ist am Schlusse jeden Jahres ein Bericht an den Gemeinderath zu erstatten.

Vom 5. April 1889, Z. 1748, M. Z. 71.835.

Nach dem Antrage der V. Section wird die Bewilligung zur Creirung der Stelle eines zweiten Obmann-Stellvertreters für den Armenrath des IV. Bezirkes ertheilt.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

Präsidialerlaß an Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom 12. Februar
1889, Z. 105/Pr.,

betreffend die Angabe der Steuerquote des Geschäftsvorgängers in den an den Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt zur Begutachtung gelangenden Steueracten *).

Schon wiederholt hat der Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt auf den Uebelstand hingewiesen, daß bei Steuerbemessungsacten wohl die Assignationszahl, aber nicht die Steuerquote des Geschäftsvorgängers ausgefüllt ist.

Da es für die Abgabe eines richtigen Gutachtens unerlässlich ist, daß die Steuerquote des Geschäftsvorgängers angegeben werde, so hat der Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt an mich das Ersuchen gerichtet, die Veranlassung zu treffen, daß in Zukunft die Steueracten nur vollständig instruirt an den Gemeinderathsausschuß zur Aeußerung gelangen, weil derselbe sonst nicht in der Lage wäre, ein Gutachten abzugeben.

Ich stelle daher an Sie, Herr Magistratsdirector, das Ersuchen, die Vorstände der sämtlichen Gewerbedepartements, sowie das Marktcommissariat anzuweisen, daß in Zukunft bei Steueracten nicht nur die Assignationszahlen, sondern auch die Steuerquote des Geschäftsvorgängers stets ausgefüllt werde.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 1, pag. 33.
